



Digitale Barrierefreiheit

Informationsbericht über die vereinfachte Prüfung Ihrer Website

Überprüfung der Barrierefreiheit nach WCAG
2.1 / EN 301 549



Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BARRIEREFREIHEITSTEST	4
1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
1.1 HINWEISE ZUM PRÜFBERICHT	6
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RICHTLINIEN	7
1.3 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN ZU BEHINDERUNGSARTEN.....	8
1.3.1 <i>Menschen mit kognitiven Einschränkungen</i>	8
1.3.2 <i>Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen</i>	8
1.3.3 <i>Sehbehinderte und sehschwache Menschen</i>	8
1.3.4 <i>Menschen mit einer Farbsehschwäche</i>	9
1.3.5 <i>Gehörlose Anwender</i>	9
1.3.6 <i>Motorisch eingeschränkte Anwender</i>	9
2 ERGEBNIS DER PRÜFUNG	10
2.1 LEGENDE UND ERLÄUTERUNG DES PRÜFVORGEHENS.....	11
2.2 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFERGEBNISSE.....	12
3 ANGABEN ZUR PRÜFUNG	14
3.1 ORGANISATORISCHE ANGABEN UND SYSTEMUMGEBUNG	14
3.2 TESTUMFANG.....	15
3.3 TESTDURCHFÜHRUNG	15
3.4 AUSSCHLÜSSE VON DER PRÜFUNG	15
4 AUSWERTUNG DER EN 301 549-ANFORDERUNGEN	16
4.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	16
4.1.1 <i>Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen (Prüfschritt 5.2)</i>	17
4.1.2 <i>Biometrie (Prüfschritt 5.3)</i>	18
4.1.3 <i>Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung (Prüfschritt 5.4)</i> 18	
4.2 IKT MIT ZWEIWEGE-SPRACHKOMMUNIKATION	19
4.2.1 <i>Audio-Bandbreite für Sprache (Prüfschritt 6.1)</i>	19
4.2.2 <i>Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität)</i>	19
4.2.2.1 Bereitstellung von RTT	19
4.2.2.2 Anzeige von RTT	20
4.2.2.3 Interoperabilität (Prüfschritt 6.2.3).....	21
4.2.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT (Prüfschritt 6.2.4).....	22
4.2.3 <i>Anruferkennung (Prüfschritt 6.3)</i>	22
4.2.4 <i>Alternativen zu sprachbasierten Diensten (Prüfschritt 6.4)</i>	22
4.2.5 <i>Videokommunikation</i>	23
4.2.5.1 Auflösung (Prüfschritt 6.5.2).....	23
4.2.5.2 Bildfrequenz (Prüfschritt 6.5.3)	23
4.2.5.3 Synchronisation zwischen Audio und Video (Prüfschritt 6.5.4).....	23
4.2.5.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels Video (Prüfschritt 6.5.5).....	24
4.2.5.5 Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-) Kommunikation (Prüfschritt 6.5.6).....	24
4.3 IKT MIT VIDEOFÄHIGKEITEN	25
4.3.1 <i>Technik zur Verarbeitung von Untertiteln</i>	25
4.3.1.1 Wiedergabe der Untertitelung (Prüfschritt 7.1.1).....	25
4.3.1.2 Synchronisation der Untertitelung (Prüfschritt 7.1.2).....	25
4.3.1.3 Erhaltung der Untertitelung (Prüfschritt 7.1.3).....	26
4.3.1.4 Eigenschaften von Untertiteln (Prüfschritt 7.1.4).....	26
4.3.1.5 Gesprochene Untertitel (Prüfschritt 7.1.5).....	26

4.3.2	<i>Technik für die Audiodeskription</i>	27
4.3.2.1	Wiedergabe der Audiodeskription (Prüfschritt 7.2.1).....	27
4.3.2.2	Synchronisation der Audiodeskription (Prüfschritt 7.2.2).....	27
4.3.2.3	Erhaltung der Audiodeskription (Prüfschritt 7.2.3).....	27
4.3.3	<i>Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription (Prüfschritt 7.3)</i>	28
4.4	WEB.....	29
4.4.1	<i>Wahrnehmbar</i>	29
4.4.1.1	Text-Alternativen.....	29
4.4.1.2	Zeitbasierte Medien.....	37
4.4.1.3	Anpassbar.....	41
4.4.1.4	Unterscheidbar.....	57
4.4.2	<i>Bedienbar</i>	67
4.4.2.1	Tastaturbedienbar.....	67
4.4.2.2	Ausreichend Zeit.....	72
4.4.2.3	Anfälle und körperliche Reaktionen.....	74
4.4.2.4	Navigierbar.....	75
4.4.2.5	Eingabemodalitäten.....	87
4.4.3	<i>Verständlich</i>	89
4.4.3.1	Lesbar.....	89
4.4.3.2	Vorhersehbar.....	90
4.4.3.3	Eingabeunterstützung.....	91
4.4.4	<i>Robust</i>	96
4.4.4.1	Kompatibel.....	96
4.4.5	<i>Konformitätsanforderungen der WCAG (Prüfschritt 9.6)</i>	104
4.5	SOFTWARE ALLGEMEIN.....	105
4.5.1	<i>Benutzerpräferenzen (Prüfschritt 11.7)</i>	105
4.5.2	<i>Autorenwerkzeuge</i>	106
4.5.2.1	Inhaltstechnologie (Prüfschritt 11.8.1).....	106
4.5.2.2	Erstellung barrierefreier Inhalte (Prüfschritt 11.8.2).....	106
4.5.2.3	Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen (Prüfschritt 11.8.3).....	106
4.5.2.4	Reparaturunterstützung (Prüfschritt 11.8.4).....	107
4.5.2.5	Vorlagen (Prüfschritt 11.8.5).....	107
4.6	DOKUMENTATION UND UNTERSTÜTZENDE DIENSTE.....	108
4.6.1	<i>Produktdokumentation</i>	108
4.6.1.1	Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (Prüfschritt 12.1.1).....	108
4.6.1.2	Barrierefreie Dokumentation (Prüfschritt 12.1.2).....	109
4.6.2	<i>Unterstützende Dienste</i>	110
4.6.2.1	Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (Prüfschritt 12.2.2).....	110
4.6.2.2	Effektive Kommunikation (Prüfschritt 12.2.3).....	110
4.6.2.3	Barrierefreie Dokumentation (Prüfschritt 12.2.4).....	110
5	AUSWERTUNG ZUSÄTZLICHER NATIONALER UND INTERNATIONALER ANFORDERUNGEN.....	111
5.1	TECHNISCHE DOKUMENTPRÜFUNG.....	111
5.2	ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT.....	113
5.3	FEEDBACK-MECHANISMUS.....	114
6	FAZIT – ÜBERSICHT ZUR BEWERTUNG DER PRÜFKRITERIEN.....	115
6.1	BEWERTUNG DER EN 301 549 ANFORDERUNGEN.....	115
6.2	BEWERTUNG ZUSÄTZLICHER ANFORDERUNGEN.....	120
7	SONSTIGE AUFFÄLLIGKEITEN.....	121
8	GLOSSAR.....	122
9	HILFREICHE LINKS.....	128

10 KONTAKT UND VERANTWORTLICHKEITEN 129

Einführung und Rechtsgrundlagen zum Barrierefreiheitstest

Sehr geehrte Damen und Herren,

öffentliche Stellen und Verwaltungen halten oftmals ein umfangreiches und mit viel Aufwand erstelltes Informationsangebot für Familien, Vereine oder Unternehmen, kurz für alle Bürgerinnen und Bürger bereit. Umso wichtiger ist es, dass alle von diesem Angebot Gebrauch machen können. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob jemand eine körperliche oder eine kognitive Einschränkung, eine leichte oder schwere Behinderung hat.

Um diese Angebote für alle Interessenten nutzerfreundlich bedienbar, leicht verständlich und auch auf mobilen Geräten erfahrbar zu machen, müssen sie barrierefrei sein.

Mit dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) und der Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (ThürBITVO) wurden in Thüringen die europarechtlichen Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Internet- und Intranetangeboten sowie mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt.

Gemäß § 1 ThürBarrWebG müssen spätestens seit dem 23. September 2020 und ab dem 23. Juni 2021 mobile Anwendungen öffentlicher Stellen barrierefrei sein.

Ob Informationsangebote auf Webseiten oder mobilen Anwendungen barrierefrei sind, lässt sich prüfen. Deshalb wurde beim Thüringer Finanzministerium nach § 4 ThürBarrWebG eine Überwachungsstelle eingerichtet, die die Einhaltung der Bestimmungen über die Barrierefreiheit überprüft. Die Auswahl der zu prüfenden Websites und mobilen Anwendungen erfolgt stichprobenartig und nach dem Zufallsprinzip unter Berücksichtigung unterschiedlicher staatlicher Ebenen, inhaltlicher Ausrichtung und der regionalen Verteilung.

Für den aktuellen Prüfungszeitraum wurde Ihre Website/mobile Anwendung zur Prüfung ausgewählt. Die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen sind in den nachstehenden Informationen zusammengefasst. Die Informationen in diesem Bericht sollen Ihnen helfen, Ihr Internetangebot zu verbessern. Deshalb werden Regelungen und Begriffe zum Thema barrierefreie Webangebote kurz erläutert. Im detaillierten Ergebnisbericht erfahren Sie, welche digitalen Inhalte bereits gut wahrnehmbar sind, und wo noch technische oder inhaltliche Barrieren bestehen.

Es wird darum gebeten, die im Ergebnis der Prüfung gefundenen Barrieren innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen. Da Ihre Webseite lediglich stichprobenartig geprüft wurde (der Umfang der Stichprobe wird auf den Folgeseiten erläutert), wird eine eigenständige Überprüfung und ggf. Korrektur des gesamten Webauftritts / der gesamten mobilen Anwendung im Sinne der in diesem Dokument aufgeführten Lösungsideen vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überwachungsstelle für Barrierefreiheit dazu angehalten ist, Folgeprüfungen durchzuführen, so dass Ihre Website oder mobile Anwendung erneut Gegenstand einer Prüfung sein kann.

Ich bitte Sie, es als unser gemeinsames Anliegen zu verstehen, die digitalen Angebote der öffentlichen Stellen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und attraktiv zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit in Thüringen

1 Allgemeine Informationen

1.1 Hinweise zum Prüfbericht

Barrierefreiheit: Dieses Dokument ist nicht vollständig barrierefrei.

- Es fehlen aussagekräftige Alternativtexte für Grafiken.
- Einige Überschriften sind nicht ausgezeichnet. Für Kapitel 8 (Glossar) fehlt die Auszeichnung der Überschriften vollständig.
- Einige Texte enthalten Verweise, die ausschließlich sensorische Merkmale wie Farbe und Position nutzen.
- Der Dokumenttitel ist unter Umständen nicht aussagekräftig.
- Vereinzelt werden Teile des Dokuments bei der Umwandlung ins PDF-Format nicht konform zu DIN ISO 14289-1:2016-12 (PDF/UA) konvertiert.

Personenbezogene Formulierungen: In diesem Prüfbericht wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Anrede verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

1.2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

ThürBarrWebG:

[Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](#) (ThürBarrWebG)

ThürBITVO:

[Thüringer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](#) (Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – ThürBITVO)

EU-Richtlinie 2016/2102:

[Richtlinie \(EU\) 2016/2102](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

EN 301 549 Version 3.2.1:

[Accessibility requirements for ICT products and services](#)

Die europäische Norm definiert mit o.g. Titel die Barrierefreiheitsanforderungen für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) des öffentlichen Sektors.

WCAG 2.1:

[Web Content Accessibility Guidelines](#)

(Richtlinien für barrierefreie Webinhalte)

1.3 Begriffserläuterungen zu Behinderungsarten

1.3.1 Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Menschen mit **kognitiven Einschränkungen** können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben meist Probleme, lange und umständlich formulierte Texte mit schwierigen Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation bzw. Maskenstruktur zu verstehen. Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in sogenannter „**Leichter Sprache**“ zu verfassen oder Übersetzungen in „**Leichter Sprache**“ anzubieten. Leichte Sprache ist in Thüringen nicht verpflichtend und somit auch nicht Gegenstand der Prüfung. Der Aufbau einer Anwendungsmaske muss für diese Nutzergruppe einfach strukturiert sein.

1.3.2 Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen

Blinde Menschen sind solche, die entweder teilweise (Sehrest von 2% oder weniger) oder komplette Unfähigkeit des Sehens aufweisen.

Ein Mensch ist hochgradig sehbehindert, wenn er auf dem besser sehenden Auge selbst mit Brille oder Kontaktlinsen nicht mehr als 5% von dem sieht, was ein Mensch mit normaler Sehkraft erkennt.

Blinde und auch hochgradig sehbehinderte Menschen können einen gut strukturierten Text über eine Braillezeile oder Sprachausgabe mit entsprechender Software (**Screenreader**) lesen bzw. abrufen. Grafiken, Bilder oder Text, der in Bildern enthalten ist, sind für Blinde unzugänglich und sollten daher mit einem alternativen Text ergänzt werden. Wichtig ist für blinde Anwender die **Trennung von Inhalt und Design** innerhalb einer Anwendung.

1.3.3 Sehbehinderte und sehschwache Menschen

Sehbehinderte Menschen sind solche, die keine vollständige Sehfähigkeit haben, Anwender mit weniger als 30% Sehkraft verwenden teilweise eine Vergrößerungssoftware, die den Bildschirminhalt vergrößert. Sehschwache, insbesondere ältere Menschen, benötigen die Anpassungsmöglichkeit der Schrift, um die **Schriftgröße** an ihre Sehleistung anpassen zu können. Idealerweise sollte dies für jede Anwendung einstellbar sein.

1.3.4 Menschen mit einer Farbsehschwäche

Personen mit einer Farbfehlsichtigkeit, z. B. einer Rot/Grün-Sehschwäche, brauchen **starke Kontraste und gut lesbare Schriften** sowie Kontrolle über die Farbe von Schrift und Hintergrund.

1.3.5 Gehörlose Anwender

Gehörlose Menschen sind solche, die nicht in der Lage sind, akustische Inhalte wahrzunehmen. Sie haben oft als erste Sprache Gebärdensprache gelernt. Für sie ist die Schriftsprache eine Fremdsprache und meist schwer verständlich. **Akustische Inhalte** sollten **durch visuell wahrnehmbare Inhalte ergänzt** oder von ihnen begleitet werden.

1.3.6 Motorisch eingeschränkte Anwender

Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen umfassen alle Arten der Behinderungen im Bereich der Bewegung, Motorik und Gliedmaßen-Koordination. Personen mit z. B. Spastiken oder anderen motorischen Störungen, die keine Maus bedienen können, müssen mit der Tastatur navigieren. Sie bewegen sich meist mit der Tabulatortaste von Element zu Element. Daher muss eine **geräteunabhängige Navigation** ermöglicht werden.

2 Ergebnis der Prüfung

Dieser Bericht stellt das Ergebnis der Barrierefreiheitsprüfung für den Webauftritt www.kreis-eic.de dar. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG).

Grundlage der Prüfung ist das Kapitel 9 und die Tabelle A.1 aus dem Anhang A der technischen Norm [EN 301 549 Version 3.2.1](#) (Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen). Internationale Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden in der Norm durch die Aufnahme der [WCAG 2.1](#) Kriterien (Konformitätsstufen A und AA) berücksichtigt. Die WCAG-Vorgaben der Konformitätsstufe AAA werden nicht mit geprüft, da diese keine Muss-Kriterien darstellen.

Überprüft werden die Vorgaben der EN 301 549 anhand des [BITV-Tests](#). Zusätzliche, nicht vom BITV-Test abgedeckte Anforderungen und nationale Anforderungen auf Bundes- bzw. Bundesländerebene werden durch das hauseigene Testvorgehen untersucht.

Der Prüfbericht enthält die ermittelten Auffälligkeiten in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung nach der Tabelle B.1 aus dem Anhang B der EN 301 549.

In [Kapitel 4](#) finden Sie die Kriterien, die für die Erfüllung der Anforderungen erforderlich sind und die Ergebnisse, die Ihre Webseite im Einzelnen erzielt hat. Die Prüfschritt-Nummern aus der EN 301 549 Gliederung, stehen in Klammern im Prüfschritttitle.

In [Kapitel 5](#) sind die Ergebnisse der Bewertung etwaiger zusätzlicher Anforderungen auf EU-, Bundes- und Landesebene aufgeführt.

In [Kapitel 6](#) ist das Fazit mit einer Übersicht zur Bewertung der Prüfkriterien zu finden.

In [Kapitel 7](#) sind gegebenenfalls Auffälligkeiten ohne Kennzeichnung eingeordnet. Dabei kann es sich sowohl um Probleme der Barrierefreiheit (Accessibility) als auch der Gebrauchstauglichkeit (Usability) handeln. Eine Priorisierung entfällt hier, da diese Probleme in der EN 301 549 nicht adressiert werden. Trotzdem sollten auch diese Auffälligkeiten bei der Weiterentwicklung Beachtung finden.

2.1 Legende und Erläuterung des Prüfvorgehens

Diese Auswertung bezieht sich nur auf die betrachteten Seiten und Bereiche. Es können noch weitere Auffälligkeiten in anderen Bereichen des Webauftritts vorhanden sein, die sich in der Bewertung eventuell nicht widerspiegeln.

Die Bewertung einer Anforderung erfolgt anhand folgender Symbole:

	Die Anforderung ist bestanden.
	Die Anforderung ist im Wesentlichen bestanden.
	Die Anforderung ist nicht bestanden.
	Die Anforderung ist nicht anwendbar.
	Die Anforderung ist nicht prüfbar.

Die Bewertung „**bestanden**“ wird für Prüfschritte verwendet, zu denen keine Auffälligkeiten gefunden wurden.

Die mit der Bewertung „**im Wesentlichen bestanden**“ markierten Auffälligkeiten weisen auf geringe Einschränkung der Barrierefreiheit hin. Solche Auffälligkeiten sollten ebenfalls bei der Weiterentwicklung berücksichtigt werden. Beachten Sie hierbei, dass bei der Bewertung der EN 301 549 und den zusätzlichen Anforderungen, im Vergleich zur Bewertung der einzelnen Prüfschritte des BITV-Tests, diese Bewertungsstufe entfällt. Es ist lediglich eine Unterscheidung zwischen „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) und „nicht bestanden“ (beziehungsweise „nicht konform“) vorgesehen. Gibt es zu einer Anforderung nur einen Prüfschritt, der mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet ist, ist also die gesamte Anforderung als „bestanden“ (beziehungsweise „konform“) zu bewerten. Setzt sich die Bewertung einer Anforderung aus mehreren Prüfschritten zusammen, gilt jeweils die schlechteste Bewertung der einzelnen Prüfschritte für die gesamte Anforderung.

Die Bewertung „**nicht bestanden**“ wird für Auffälligkeiten verwendet, die Menschen mit Behinderung die Zugänglichkeit erschweren, beziehungsweise durch die eine Zugänglichkeit nicht oder nicht vollständig gegeben ist.

Die Bewertung „**nicht anwendbar**“ wird verwendet, wenn keine entsprechende Funktionalität vorhanden ist und somit die Kriterien keine Anwendung finden.

Die Bewertung „**nicht prüfbar**“ wird nur verwendet, wenn einzelne Prüfschritte von der Prüfung ausgeschlossen wurden.

2.2 Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Der Webauftritt www.kreis-eic.de wurde stichprobenartig auf Barrierefreiheit untersucht.

Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine vereinfachte Prüfung, bei der alle 89 Anforderungen der EN 301 549 betrachtet wurden. Zur Erfüllung der Konformität müssen alle Vorgaben der EN 301 549 (Tabelle A.1), und damit auch die WCAG 2.1 (Konformitätsstufen A und AA), bestanden sein.

Neben den Anforderungen der EN 301 549 wurden auch die Barrierefreiheit eingebundener Dokumente sowie die Erklärung zur Barrierefreiheit und der Feedback-Mechanismus bewertet.

Eine Anforderung gilt als bestanden, wenn keiner der einzelnen Prüfschritte die Bewertung „nicht bestanden“ erhalten hat.

Im Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass der Webauftritt nicht für alle Nutzergruppen gleichwertig zugänglich ist.

Fortsetzung auf der Folgeseite.

26 (28,3%) der 92 Anforderungen sind aktuell bestanden und 8 (8,7%) im Wesentlichen bestanden. 41 (44,6%) sind nicht anwendbar und 0 (0%) nicht prüfbar. Die Barrierefreiheit des Webauftritts ist nicht gegeben, da 17 (18,5%) Anforderungen nicht bestanden sind.

Im Diagramm sind die Ergebnisse noch einmal anschaulich dargestellt.

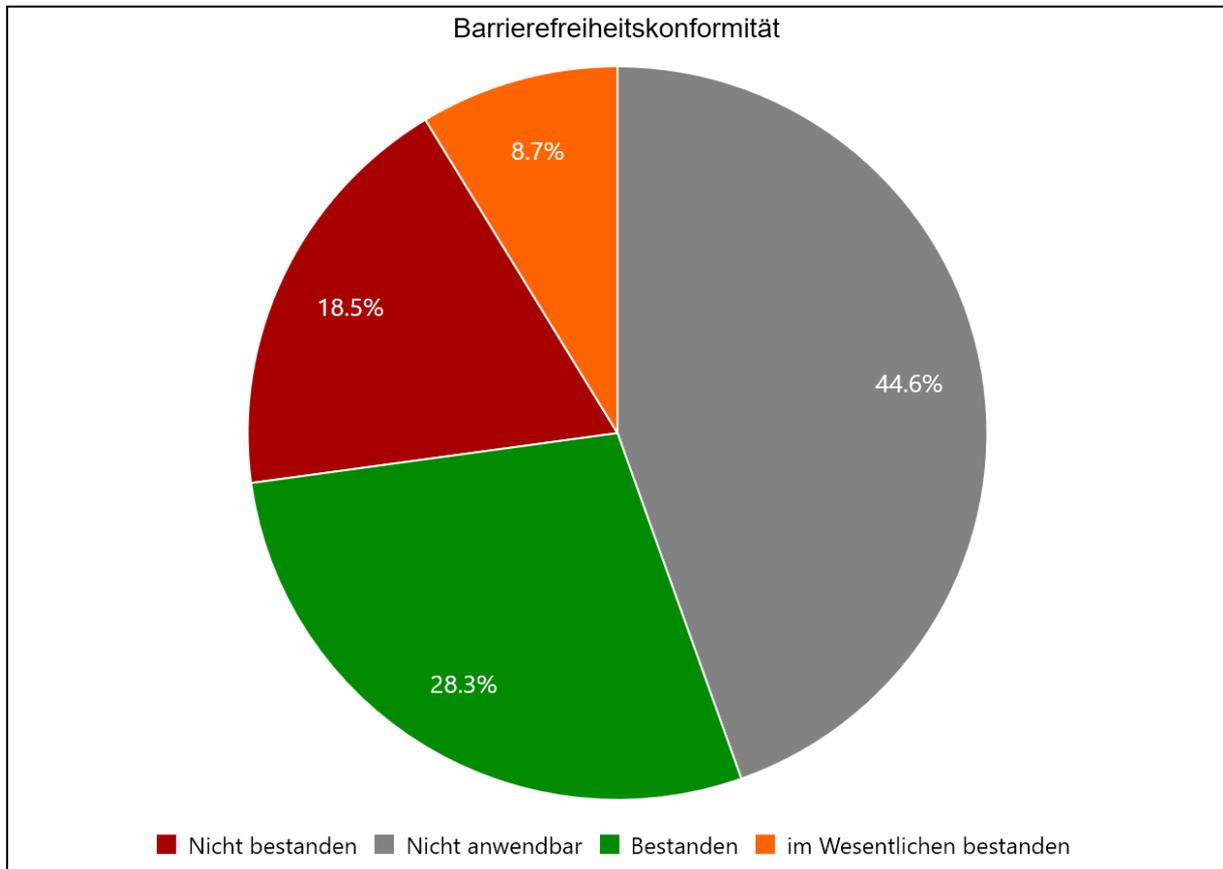


Abbildung 1: Ergebnis der Prüfung – Kreisdiagramm

3 Angaben zur Prüfung

3.1 Organisatorische Angaben und Systemumgebung

Um eine Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit der Prüfergebnisse zu gewährleisten, wird im Folgenden die Testumgebung beschrieben:

Auftraggeber:	Land Thüringen
Dienstleistungsbereich:	Sozialschutz
Region:	Nord
Prüfungsumfang:	vereinfacht
Prüfzeitraum:	KW 34/2022
Ort der Prüfung:	Materna Information & Communications SE
Analyse durchgeführt von:	Materna SE Team Barrierefreiheit

Name des Webauftritts:	https://www.kreis-eic.de/startseite.html
Betriebssystem:	Windows 10 Enterprise (Version 21H2)
Browser:	Firefox (Version 104.0), Chrome (Version 104.0)
Bildschirmauflösung:	1920 × 1080

Screenreader:	NVDA (Version 2022.2.1)
Kontrastmessung:	Colour Contrast Analyser (Version 3.2.0)
Dokumentenprüfung:	PDF Accessibility Checker 2021 (Version 21.0.0.0)

Die Testergebnisse sind nur in diesem Systemkontext gültig. Bei Änderung der Systemumgebung (Betriebssystem, Browser, assistive Test-Software etc.) können die Ergebnisse abweichen.

3.2 Testumfang

Folgende Seiten sollten im Rahmen einer eingehenden Prüfung ebenfalls betrachtet werden, waren aber auf dem Webauftritt nicht vorhanden:

- [Startseite](#)
- [Kontakt](#)
- [FAQ](#)
- [Klimaschutz](#)

Bitte beachten: Eine hundertprozentige Testabdeckung ist nicht, beziehungsweise nur in ganz seltenen Fällen möglich. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass in anderen als den oben aufgeführten Bereichen des Webauftritts Mängel existieren, die in diesem Dokument nicht aufgeführt sind. Dies sind eventuell auch Mängel, die für Menschen mit Behinderung die vollständige Zugänglichkeit zur Anwendung erschweren oder verhindern.

3.3 Testdurchführung

Sofern gleiche Auffälligkeiten an verschiedenen Stellen auftreten, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil nur das erstmalige Auftreten beschrieben.

Die aufgeführten Screenshots und Beschreibungen stellen somit nur einen Teil der tatsächlich gefundenen Auffälligkeiten und Fehler dar und haben beispielhaften Charakter.

Auffälligkeiten in der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit werden gegebenenfalls aufgenommen, jedoch nur dann weiterverfolgt, sofern sie Bereiche der Barrierefreiheit berühren. Vorrangig werden die Anforderungen der EN 301 549 (Konformitätsstufen A und AA) für den Test angewendet.

Einzelne Aussagen in diesem Prüfbericht sind nur im umgebenen Kontext gültig.

3.4 Ausschlüsse von der Prüfung

Links zu externen Webseiten waren nicht Bestandteil der Betrachtungen. Auch Download- bzw. Installationsroutinen für zur Nutzung der Webseite notwendige Programme (beispielsweise Java) waren nicht Bestandteil der Betrachtung.

Das Overlay-Tool Eye-Able ist nicht Bestandteil der Prüfung. Die Anwendung „Termin vereinbaren“ ist ebenfalls nicht Bestandteil der Prüfung. Das Modalfenster „Cookie-Einstellungen“ ist auch nicht Bestandteil der Prüfung.

4 Auswertung der EN 301 549-Anforderungen

Im Folgenden finden Sie die Ergebnisse zu den Anforderungen der EN 301 549. Die Prüfschritt-Nummern aus der EN 301 549 Gliederung, stehen in Klammern im Prüfschritttitle.

Zu jeder Anforderung gibt es jeweils einen oder mehrere Prüfschritte. Diese sind in den jeweiligen Kapiteln der Anforderungen aufgeführt und werden einzeln bewertet.

Die kursiv gedruckten Textabschnitte geben die Anforderungen der EN 301 549 wieder. Verweist die EN 301 549 auf die WCAG 2.1, so werden an entsprechender Stelle die Richtlinien und Prinzipien der WCAG 2.1 genannt. Weiterhin weisen kursiv gedruckte Textabschnitte auch auf BITV-Test-Prüfschritte hin, während normaler Text eventuell gefundene Fehler beschreibt.

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen (Prüfschritt 5.2)

EN 301 549: „Wenn IKT dokumentierte Barrierefreiheits-Features hat, müssen jene dokumentierten Barrierefreiheitsfunktionen, die ein bestimmtes Erfordernis erfüllen müssen, aktiviert werden können, ohne auf eine Methode angewiesen zu sein, die dieses Erfordernis nicht unterstützt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen

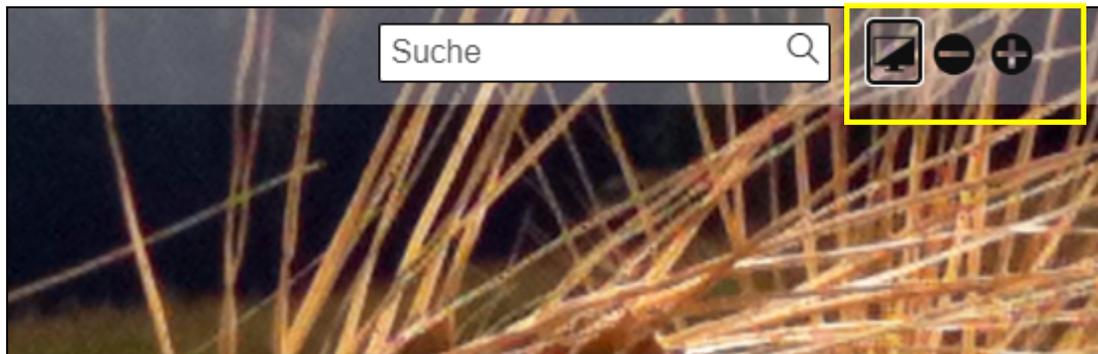


Abbildung 2: Kopfbereich der Seiten

Wenn ein Webangebot spezielle Barrierefreiheitsfunktionen anbietet, dann sollen diese für die Zielgruppe gut erreichbar sein und es möglich machen, sie eigenständig zu aktivieren.

Die Webseite stellt eine Funktion zur Verfügung, mit der die Kontrastverhältnisse innerhalb der Seite verbessert werden können und die Schriftgröße verändert werden kann. Die Bedienelemente zum Umschalten in den jeweiligen Modus (gelb markiert) weisen in der Standardansicht allerdings ein zu geringes Kontrastverhältnis auf. Ebenso sind diese Bedienelemente mit Tastatur zwar erreichbar, aber nicht bedienbar.

Siehe dazu auch die Prüfschritte „4.4.1.4.7 Nicht-Text-Kontrast“ und „4.4.2.1.1 Tastatur“.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.1.2 Biometrie (Prüfschritt 5.3)

EN 301 549: „Wenn IKT biologische Merkmale verwendet, darf sie nicht auf die Nutzung eines bestimmten biologischen Merkmals als einziges Mittel zur Benutzeridentifikation oder zur Steuerung der IKT angewiesen sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Biometrie

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.1.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung (Prüfschritt 5.4)

EN 301 549: „Wenn IKT Informationen oder Kommunikation umwandelt, muss sie alle dokumentierten nicht proprietären Informationen, die für die Barrierefreiheit bereitgestellt werden, bis zu dem Ausmaß erhalten, dass derartige Informationen im Zielformat enthalten sein oder von diesem unterstützt werden können.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Konvertierung

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2 IKT mit Zweiwege-Sprachkommunikation

4.2.1 Audio-Bandbreite für Sprache (Prüfschritt 6.1)

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss sie für eine gute Audioqualität in der Lage sein, die Zweiwege-Sprachkommunikation mit einem Frequenzbereich mit einer oberen Grenze von mindestens 7 000 Hz zu verschlüsseln und zu entschlüsseln.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiobandbreite für Sprache

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.2 Echtzeittextfunktionalität (RTT-Funktionalität)

4.2.2.1 Bereitstellung von RTT

4.2.2.1.1 RTT-Kommunikation (Prüfschritt 6.2.1.1)

EN 301 549: „Wenn IKT in einem Modus ist, der eine Möglichkeit für Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, muss die IKT eine Möglichkeit für Zweiwege-RTT-Kommunikation bereitstellen, außer wenn dies Gestaltungsänderungen erfordern würde, um Eingabe- oder Ausgabehardware zu ergänzen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Textkommunikation in Echtzeit

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text (Prüfschritt 6.2.1.2)

EN 301 549: „Wenn IKT eine Möglichkeit für Zweiwege-Sprachkommunikation und für Benutzer zur Kommunikation über RRT bereitstellt, muss sie die gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text über eine einzelne Benutzerverbindung erlauben.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Gleichzeitige Sprache und Text

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.2.2 Anzeige von RTT

4.2.2.2.1 Visuell unterscheidbare Darstellung (Prüfschritt 6.2.2.1)

EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss sich der angezeigte gesendete Text visuell vom empfangenen Text unterscheiden und getrennt von diesem dargestellt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Visuell unterscheidbare Anzeige von Textnachrichten

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.2.2.2 Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung (Prüfschritt 6.2.2.2)

EN 301 549: „Wenn IKT Fähigkeiten zum Senden und Empfangen von RTT hat, muss die Sende-/Empfangsrichtung des übertragenen/empfangenen Textes durch Software bestimmt werden können, sofern der RTT nicht als geschlossene Funktionalität implementiert ist.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Programmatisch unterscheidbare Anzeige von Textnachrichten

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.2.2.3 Sprecheridentifizierung (Prüfschritt 6.2.2.3)

EN 301 549: „Wenn IKT RTT-Funktionalität hat und Sprecheridentifizierung für Sprache bereitstellt, muss die IKT Sprecheridentifizierung für RTT bereitstellen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sprecheridentifizierung

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.2.2.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT (Prüfschritt 6.2.2.4)

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt und RTT-Fähigkeiten hat, muss die IKT einen visuellen Echtzeitanzeiger der Audioaktivität auf der Anzeige bereitstellen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Echtzeitanzeige von Sprech-Aktivität

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.2.3 Interoperabilität (Prüfschritt 6.2.3)

EN 301 549: „Wenn IKT mit RTT-Funktionalität mit anderer IKT mit RTT-Funktionalität interagiert (wie in 6.2.1.1 gefordert), müssen sie die anwendbaren RTT-Interoperabilitätsmechanismen unterstützen:

- a) die IKT interagiert mit anderer IKT, welche direkt mit dem öffentlichen Telefonnetz (en: Public Switched Telephone Network, PSTN) verbunden ist, unter Anwendung der ITU-T-Empfehlung V.18 [i.23] oder einer ihrer Anhänge zu Texttelefonie-Signalen an der PSTN-Schnittstelle;
- b) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von VoIP mit dem SIP-Protokoll und unter Verwendung von RTT, der konform zu IETF RFC 4103 [i.13] ist; für IKT, die mit anderer IKT unter Verwendung des IMS-Systems für die Implementierung von VoIP interagiert, beschreiben die in ETSI TS 126 114 [i.10], ETSI TS 122 173 [i.11] und ETSI TS 134 229 [i.12] spezifizierten Protokolle, wie IETF RFC 4103 [i.13] angewendet werden würde;
- c) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Verwendung von anderen Technologien als den in den Punkten a und b genannten, unter Anwendung einer passenden und anwendbaren allgemeinen Spezifikation für RTT-Austausch, welche veröffentlicht und für die Umgebungen verfügbar ist, in denen sie betrieben werden. Diese allgemeine Spezifikation muss eine Methode zur Anzeige von Verlust oder Beschädigung von Zeichen umfassen.
- d) die IKT interagiert mit anderer IKT unter Anwendung eines RTT-Standards, der für die Nutzung in einer der oben genannten Umgebungen eingeführt wurde und von sämtlicher anderer IKT unterstützt wird, die Sprache und RTT in dieser Umgebung unterstützt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Interoperabilität von Echtzeit-Textkommunikation

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.2.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT (Prüfschritt 6.2.4)

EN 301 549: „Wenn IKT RTT-Eingabe verwendet, muss diese RTT-Eingabe innerhalb von 500 ms an das IKT-Netzwerk oder die Plattform übermittelt werden, auf der die IKT läuft, beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem die kleinste zuverlässig zusammengesetzte Texteingabe-Einheit der IKT für die Übertragung zur Verfügung steht. Verzögerungen aufgrund der Leistung der Plattform oder des Netzwerks dürfen in den Grenzwert von 500 ms nicht eingerechnet werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Reaktionsgeschwindigkeit der Echtzeit-Textkommunikation

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.3 Anruferkennung (Prüfschritt 6.3)

EN 301 549: „Wenn IKT eine Anruferkennung oder ähnliche Telekommunikationsfunktionen bereitstellt, müssen die Anruferkennung und ähnliche Telekommunikationsfunktionen sowohl in Textform verfügbar als auch durch Software bestimmbar sein, sofern es sich nicht um eine geschlossene Funktionalität handelt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Anrufer-Identifizierung

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.4 Alternativen zu sprachbasierten Diensten (Prüfschritt 6.4)

EN 301 549: „Wenn IKT sprachbasierte Echtzeitkommunikation sowie eine Mailbox, automatische Dialogsysteme oder interaktive Sprachdialogsysteme bereitstellt, muss sie Benutzern eine Möglichkeit bieten, auf die Informationen zuzugreifen und die von der IKT bereitgestellten Aufgaben auszuführen, ohne das Gehör oder Sprache einsetzen zu müssen.“

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.5 Videokommunikation

4.2.5.1 Auflösung (Prüfschritt 6.5.2)

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:

- a) muss die IKT mindestens die Auflösung im QVGA unterstützen;
- b) sollte die IKT vorzugsweise mindestens die Auflösung im VGA unterstützen.“
(für Konformität nicht relevant)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Auflösung bei Videotelefonie

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.2.5.2 Bildfrequenz (Prüfschritt 6.5.3)

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet:

- a) muss die IKT eine Bildfrequenz von mindestens 20 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen;
- b) sollte die IKT mit oder ohne Gebärdensprache im Videostream vorzugsweise eine Bildfrequenz von mindestens 30 Bildern je Sekunde (FPS) unterstützen.“
(für Konformität nicht relevant)

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bildwiederholfrequenz bei Videotelefonie

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.2.5.3 Synchronisation zwischen Audio und Video (Prüfschritt 6.5.4)

EN 301 549: „Wenn IKT, die Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt, Echtzeit-Videofunktionalität beinhaltet, muss sie eine Zeitdifferenz von höchstens 100 ms zwischen Sprache und Video, das dem Benutzer gezeigt wird, sicherstellen.“

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.2.5.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels Video (Prüfschritt 6.5.5)

EN 301 549: „Wenn IKT Zweiwege-Sprachkommunikation bereitstellt und Echtzeit-Video-Funktionalität beinhaltet, muss die IKT einen visuellen Echtzeitanzeiger der Audioaktivität bereitstellen.“

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.2.5.5 Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-) Kommunikation (Prüfschritt 6.5.6)

EN 301 549: „Wenn IKT Sprecheridentifizierung für Sprach-Benutzer bereitstellt, muss sie eine Möglichkeit für die Sprecheridentifizierung für Echtzeit-Gebärden und Benutzer von Gebärdensprache bereitstellen, sobald der Beginn des Gebärdens angezeigt wurde.“

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.3 IKT mit Videofähigkeiten

4.3.1 Technik zur Verarbeitung von Untertiteln

4.3.1.1 Wiedergabe der Untertitelung (Prüfschritt 7.1.1)

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss ein Bedienmodus zur Verfügung stehen, in dem die verfügbaren Untertitel angezeigt werden können. Wenn geschlossene Untertitel als Bestandteil des Inhalts bereitgestellt werden, muss der Benutzer der IKT die Anzeige der Untertitel wählen können.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Wiedergabe von Untertiteln

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.3.1.2 Synchronisation der Untertitelung (Prüfschritt 7.1.2)

EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss der Mechanismus der Untertitelanzeige die Synchronisation zwischen der Audioausgabe und den entsprechenden Untertiteln wie folgt erhalten:

- *Untertitel in aufgezeichnetem Material: innerhalb von 100 ms des Zeitstempels des Untertitels;*
- *Live-Untertitel: innerhalb von 100 ms der Verfügbarkeit des Untertitels für das Abspielprogramm.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Synchrone Untertitel

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.3.1.3 Erhaltung der Untertitelung (Prüfschritt 7.1.3)

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie Untertiteldaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.1.1 und 7.1.2 angezeigt werden können.

Zusätzliche Darstellungsmerkmale des Textes, wie Bildschirmposition, Textfarben, Textstil und Schriftart, können auf der Grundlage regionaler Konventionen bedeutungstragend sein. Eine Änderung dieser Darstellungsmerkmale könnte die Bedeutung verändern und sollte wo möglich vermieden werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Untertiteln

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.3.1.4 Eigenschaften von Untertiteln (Prüfschritt 7.1.4)

EN 301 549: „Wenn IKT Untertitel anzeigt, muss sie dem Benutzer eine Möglichkeit bereitstellen, um dargestellten Eigenschaften von Untertiteln an seine individuellen Anforderungen anzupassen, sofern die Untertitel nicht als unveränderbare Zeichen angezeigt werden.“

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.3.1.5 Gesprochene Untertitel (Prüfschritt 7.1.5)

EN 301 549: „Wenn IKT Video mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Bedienmodus haben, um eine gesprochene Ausgabe der verfügbaren Untertitel bereitzustellen, es sei denn, der Inhalt der angezeigten Untertitel ist nicht durch Software bestimmbar.“

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.3.2 Technik für die Audiodeskription

4.3.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription (Prüfschritt 7.2.1)

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio anzeigt, muss sie einen Mechanismus bereitstellen, um die verfügbare Audiodeskription auszuwählen und über den Standard-Audiokanal wiederzugegeben.“

Wenn die Videotechnologie über keinen expliziten und separaten Mechanismus für die Audiodeskription verfügt, wird diese Anforderung an die IKT als erfüllt angesehen, wenn die IKT dem Benutzer das Auswählen und Abspielen verschiedener Tonspuren ermöglicht.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Wiedergabe von Audiodeskription

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.3.2.2 Synchronisation der Audiodeskription (Prüfschritt 7.2.2)

EN 301 549: „Wenn IKT einen Mechanismus zur Wiedergabe der Audiodeskription hat, muss sie dafür sorgen, dass die Synchronisation zwischen dem akustischen/visuellen Inhalt und der entsprechenden Audiodeskription erhalten bleibt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Synchrone Audiodeskription

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.3.2.3 Erhaltung der Audiodeskription (Prüfschritt 7.2.3)

EN 301 549: „Wenn IKT Videos mit synchronisiertem Audio überträgt, umwandelt oder aufzeichnet, muss sie die Audiodeskriptionsdaten in einer Weise erhalten, dass sie nach 7.2.1 und 7.2.2 wiedergegeben werden können.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Audiodeskription

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.3.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription (Prüfschritt 7.3)

EN 301 549: „Wenn IKT hauptsächlich Material anzeigt, das Videos mit zugehörigem Audioinhalt enthält, müssen die Bedienelemente zur Aktivierung der Untertitelung und Audiodeskription dem Benutzer auf derselben Interaktionsebene (d. h. mit derselben Anzahl von Schritten bis zum Abschluss der Aufgabe) wie die primären Medien-Bedienelemente bereitgestellt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4 Web

4.4.1 Wahrnehmbar

WCAG-Prinzip: „Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.“

4.4.1.1 Text-Alternativen

WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Textalternativen für alle Nicht-Text-Inhalte zur Verfügung, so dass diese in andere vom Benutzer benötigte Formen geändert werden können, wie zum Beispiel Großschrift, Braille, Symbole oder einfachere Sprache.“

4.4.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Nicht-Text-Inhalte, die dem Benutzer präsentiert werden, haben eine Textalternative, die einem äquivalenten Zweck dient [...]“

4.4.1.1.1.a Alternativtexte für Bedienelemente (Prüfschritt 9.1.1.1a)

BITV-Test-Prüfschritt: Grafische Bedienelemente haben sinnvolle Alternativtexte.

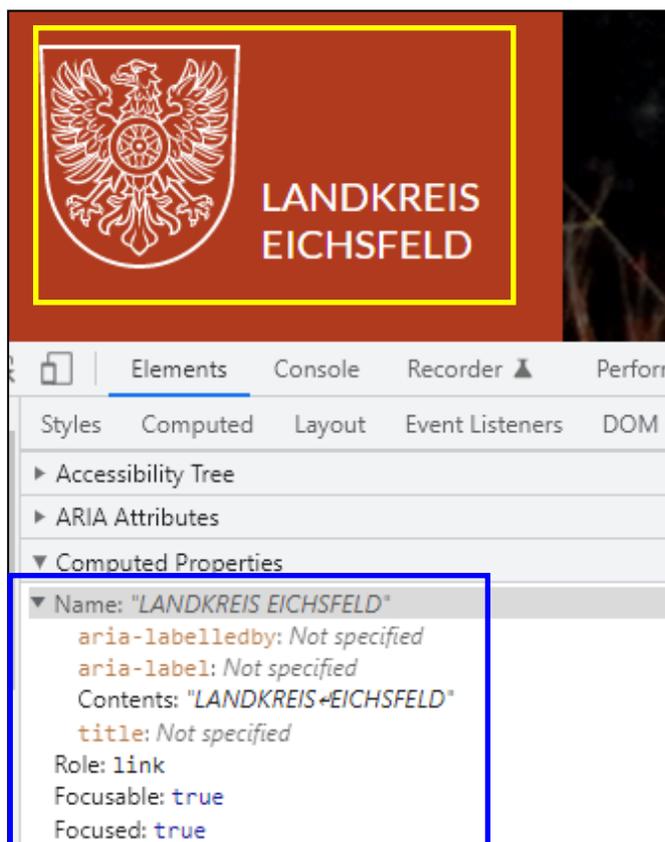


Abbildung 3: Kopfbereich der Seiten

Logos, welche zur Startseite verlinken, sollten im Alternativtext nicht nur den Inhalt des Logos, sondern auch ihr Linkziel angeben, damit es Screenreader-Nutzern vorgelesen wird.

Das gelb markierte Logo verlinkt zur Startseite des Webauftritts. Der vorhandene Alternativtext „Landkreis Eichsfeld“ (blaue Markierung) ist dabei nicht aussagekräftig, da blinde Nutzer nicht das Linkziel der Grafik erfahren.

Der Alternativtext kann hier beispielsweise „Landkreis Eichsfeld - zur Startseite“ lauten.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

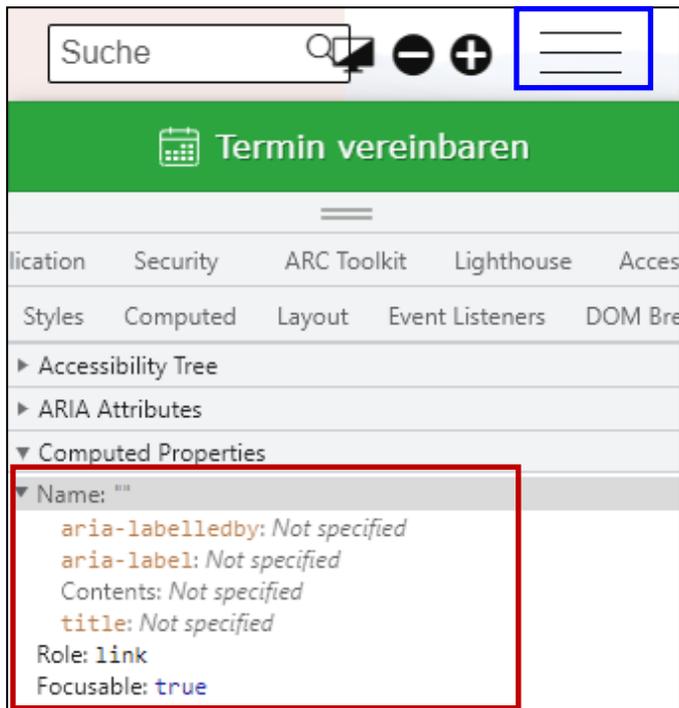


Abbildung 4: Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

Inhalte, die rein grafisch dargestellt werden, sind für blinde Nutzer nicht zugänglich. Eine aussagekräftige Textalternative, die an die Stelle der Grafik tritt und ihren Inhalt übermittelt, sollte daher hinterlegt werden.

Das blau markierte Bedienelement verfügt jedoch über keinen Alternativtext (rote Markierung) etwa mit Hilfe eines `aria-label`. Blinde Nutzer erhalten daher keine Information über die Funktion dieses Bedienelementes.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

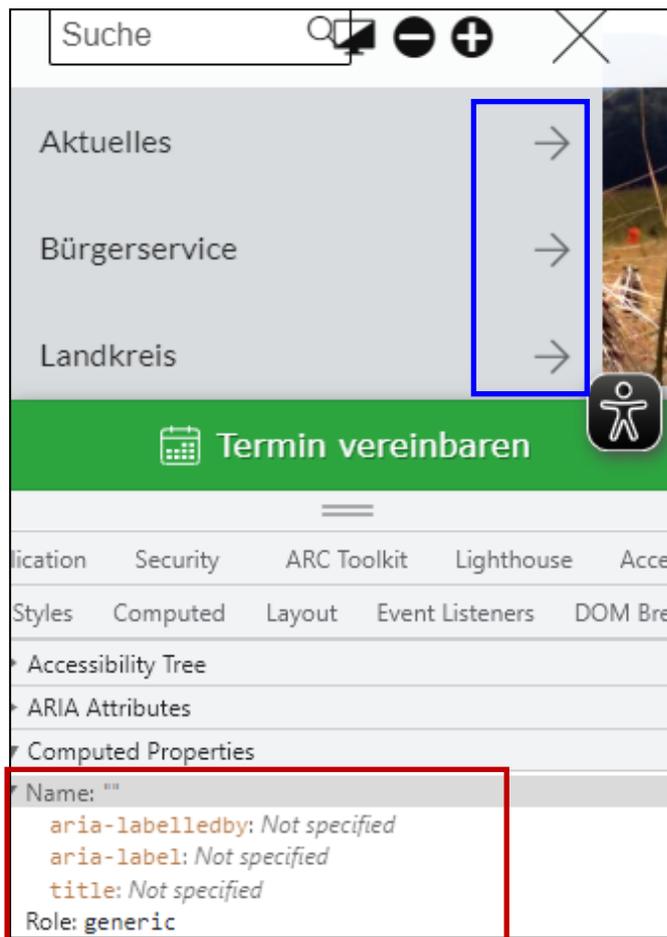


Abbildung 5 Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

Die blau markierten Bedienelemente verfügen über keinen Alternativtext (rote Markierung) etwa mit Hilfe eines `aria-label`. Blinde Nutzer erhalten daher keine Information über die Funktion dieser Bedienelemente.

Von der Auffälligkeit sind auch andere Bedienelemente im mobilen Menü betroffen.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

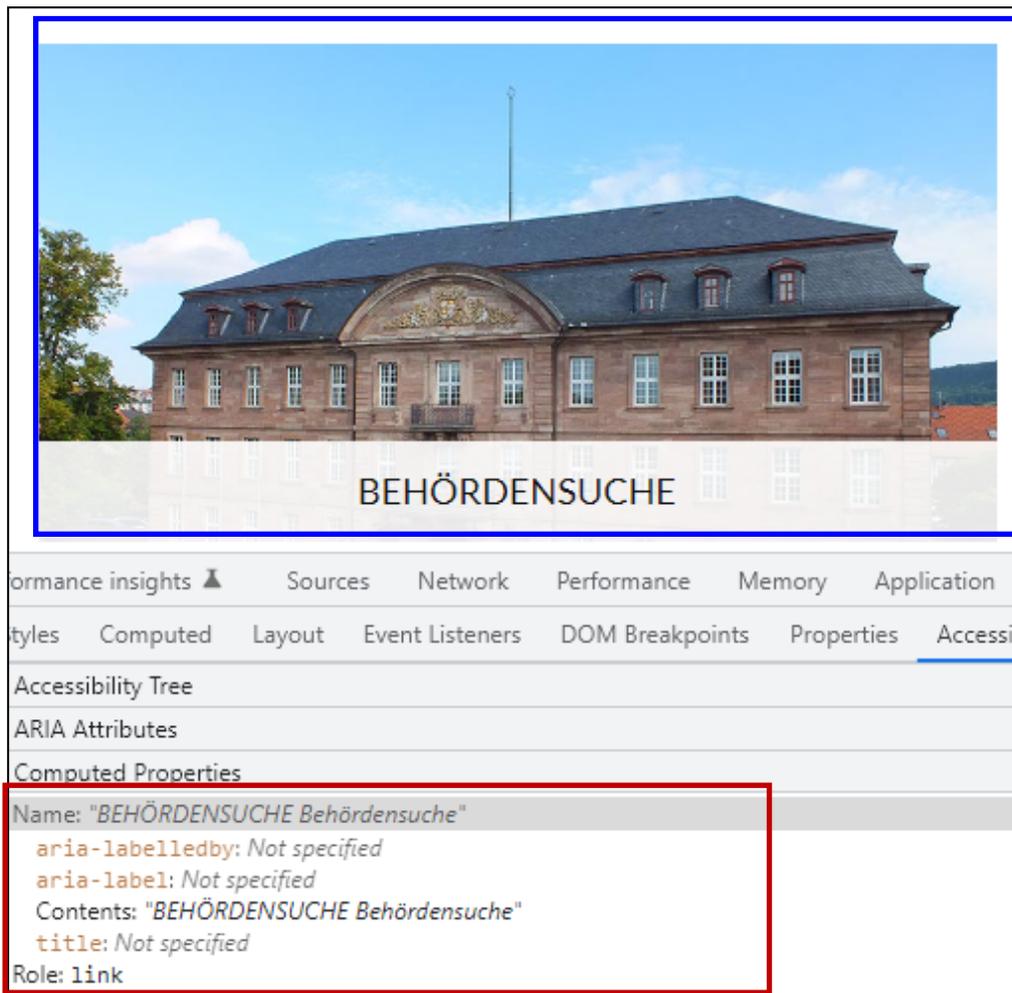


Abbildung 6: Startseite

Wenn ein Bild mit einem zugehörigen Text in einem Link zusammengefasst ist und diese ein Bedienelement bilden, sollte der Alternativtext den Inhalt des Bildes nur beschreiben, wenn dieser für das Verständnis bedeutsam ist.

Das Bedienelement (blau markiert) hat einen aussagekräftigen Linktext, jedoch gibt der Alternativtext des Bildes (rote Markierung) den Inhalt „Behördensuche“ doppelt wieder. Das kann für Screenreader-Nutzer unverständlich sein.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.1.1.b Alternativtexte für Grafiken und Objekte (Prüfschritt 9.1.1.1b)

BITV-Test-Prüfschritt: Informative Grafiken und Bilder haben sinnvolle Textalternativen. Objekte wie Video- und Audio-Dateien sowie Applets haben zumindest kurze beschreibende Textalternativen.

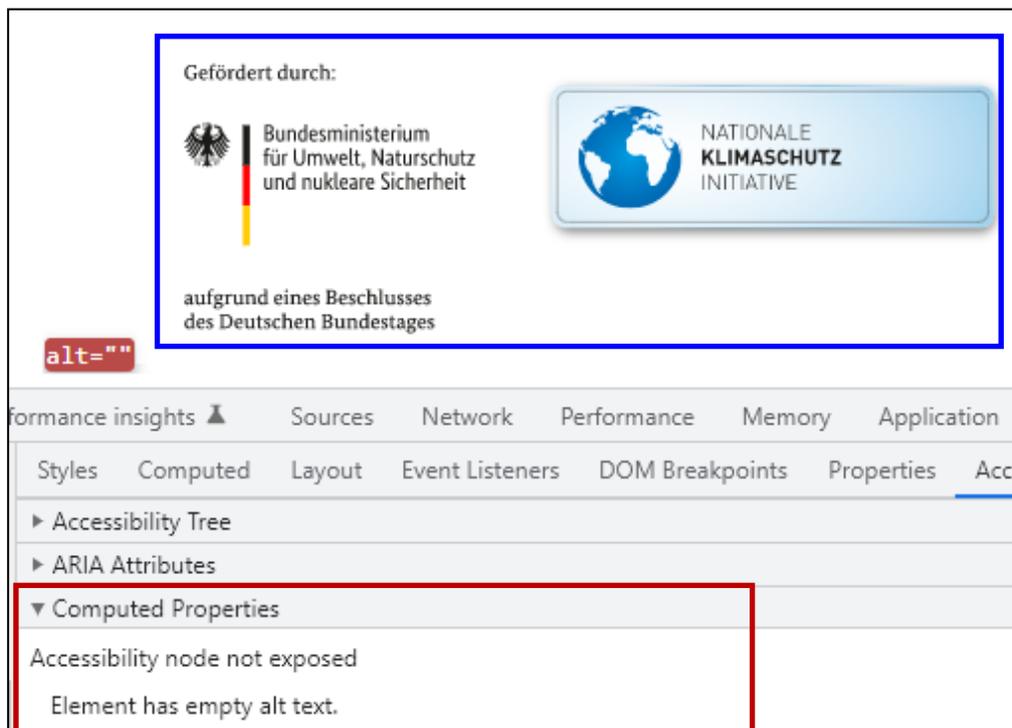


Abbildung 7: Seite Klimaschutz

Das informative Bild (blau markiert) hat keinen Alternativtext (rote Markierung). Screenreader-Nutzer erhalten daher keine Beschreibung des abgebildeten Inhaltes.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

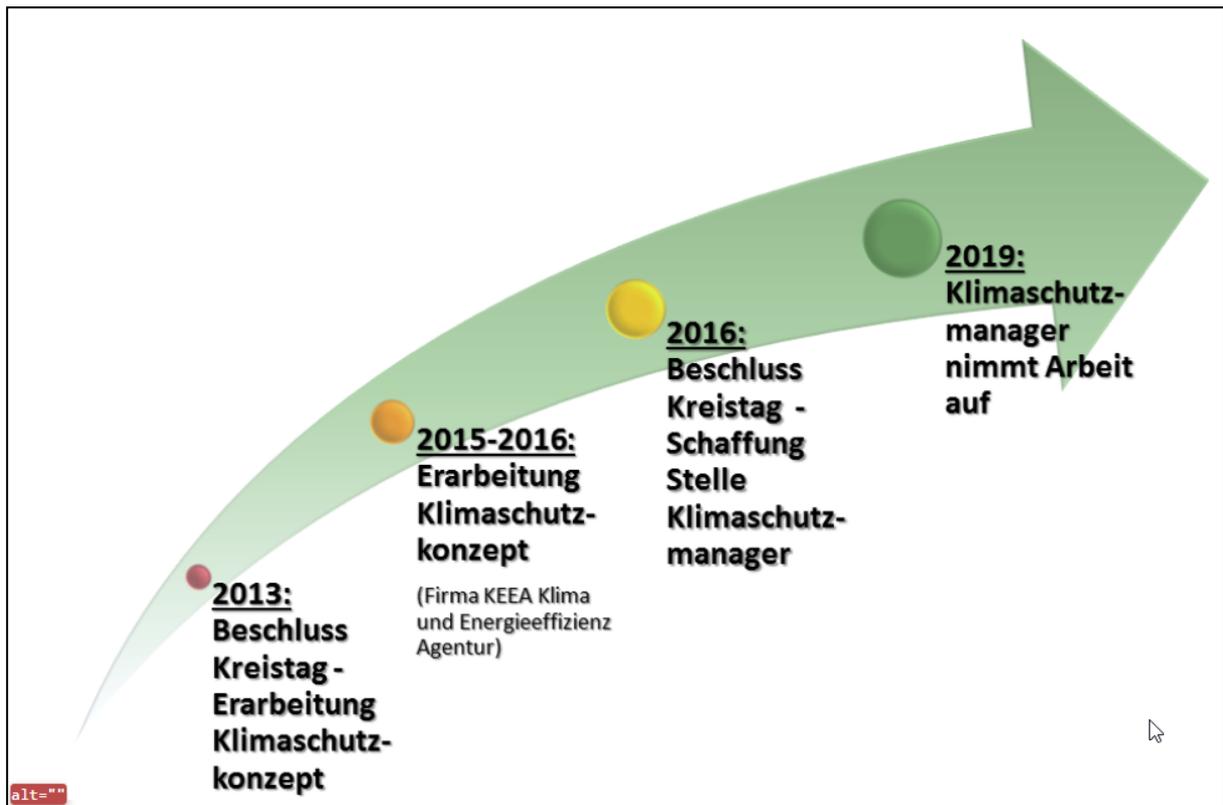


Abbildung 8: Seite Klimaschutz

Bei der abgebildeten Grafik handelt es sich um eine komplexe Grafik, bei der eine zusätzliche textuelle Beschreibung des dargestellten Inhaltes nötig ist. Der Alternativtext ist dafür ungeeignet, da dieser nicht mehr als 80 Zeichen beinhalten sollte. Im Alternativtext sollte daher nur eine inhaltliche Zusammenfassung der Grafik angegeben sowie der Bereich genannt werden, in dem die textuelle Beschreibung zu finden ist.

Der Alternativtext könnte beispielsweise "Landkreis Eichsfeld Klimaschutzteilkonzepte - Details im anschließenden Text" lauten.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.1.1.c Leere alt-Attribute für Layoutgrafiken (Prüfschritt 9.1.1.1c)

BITV-Test-Prüfschritt: Layoutgrafiken haben leere alt-Attribute.

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.1.1.1.d Alternativen für CAPTCHAs (Prüfschritt 9.1.1.1d)

BITV-Test-Prüfschritt: Der Alternativtext des Bildes in einem bildbasierten CAPTCHA beschreibt dessen Zweck. Mindestens eine nicht bildbasierte CAPTCHA-Alternative ist vorhanden.

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.1.2 Zeitbasierte Medien

WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Alternativen für zeitbasierte Medien zur Verfügung.“

4.4.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet) (Prüfschritt 9.1.2.1)

WCAG-Erfolgskriterium: Es wird eine Alternative für zeitbasierte Medien bereitgestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Audioinhalt bietet. Es wird entweder eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiospur zur Verfügung gestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Videoinhalt bietet.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für Audiodateien und stumme Videos

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet) (Prüfschritt 9.1.2.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Untertitel werden für alle aufgezeichneten Audioinhalte in synchronisierten Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aufgezeichnete Videos mit Untertiteln



Abbildung 9: Seite FAQ

Videos, in denen Informationen auf der Tonspur vermittelt werden, sollen einen Untertitel bereitstellen, damit die entsprechenden Informationen auch für Menschen mit Hörbehinderung zugänglich sind.

Das abgebildete Video auf der Seite „FAQ“ bietet einen automatisch erzeugten Untertitel an. Aufgrund fehlender Satzzeichen sowie Groß- und Kleinschreibung ist der Inhalt jedoch teilweise nur schwer verständlich. Zudem werden einige Informationen falsch wiedergegeben (Beispiel gelb markiert).

Prüfschritt: Nicht bestanden

4.4.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet) (Prüfschritt 9.1.2.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „Eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiodeskription des aufgezeichneten Videoinhalts wird für synchronisierte Medien bereitgestellt, außer die Medien sind eine Medienalternative für Text und als solche deutlich gekennzeichnet.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiodeskription oder Volltext-Alternative für Videos

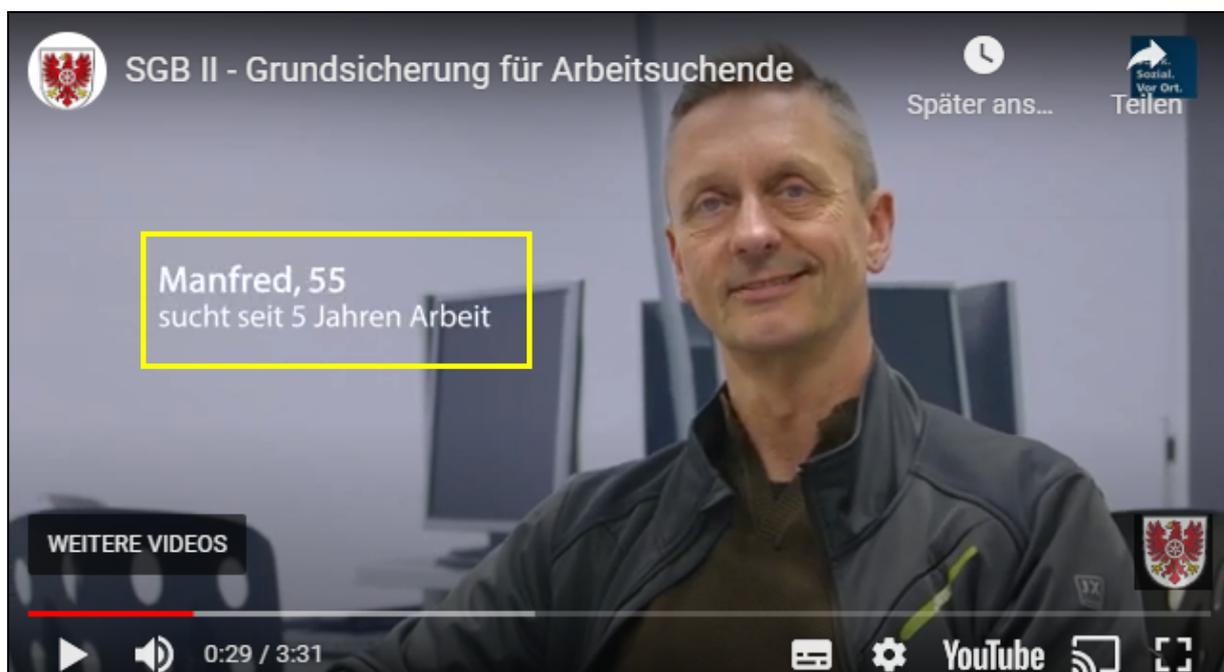


Abbildung 10: Seite FAQ

Das eingebundene Video enthält an mehreren Stellen visuelle Informationen, für die keine Volltextalternative hinterlegt ist. So werden einige Informationen der im Video sprechenden Personen wie etwa das Alter eingeblendet (gelbe Markierung); auf der Tonspur werden diese Informationen nicht vermittelt.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.2.4 Audiodeskription (aufgezeichnet) (Prüfschritt 9.1.2.5)

WCAG-Erfolgskriterium: „Eine Audiodeskription wird für alle aufgezeichneten Videoinhalte in synchronisierten Medien zur Verfügung gestellt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Audiodeskription für Videos

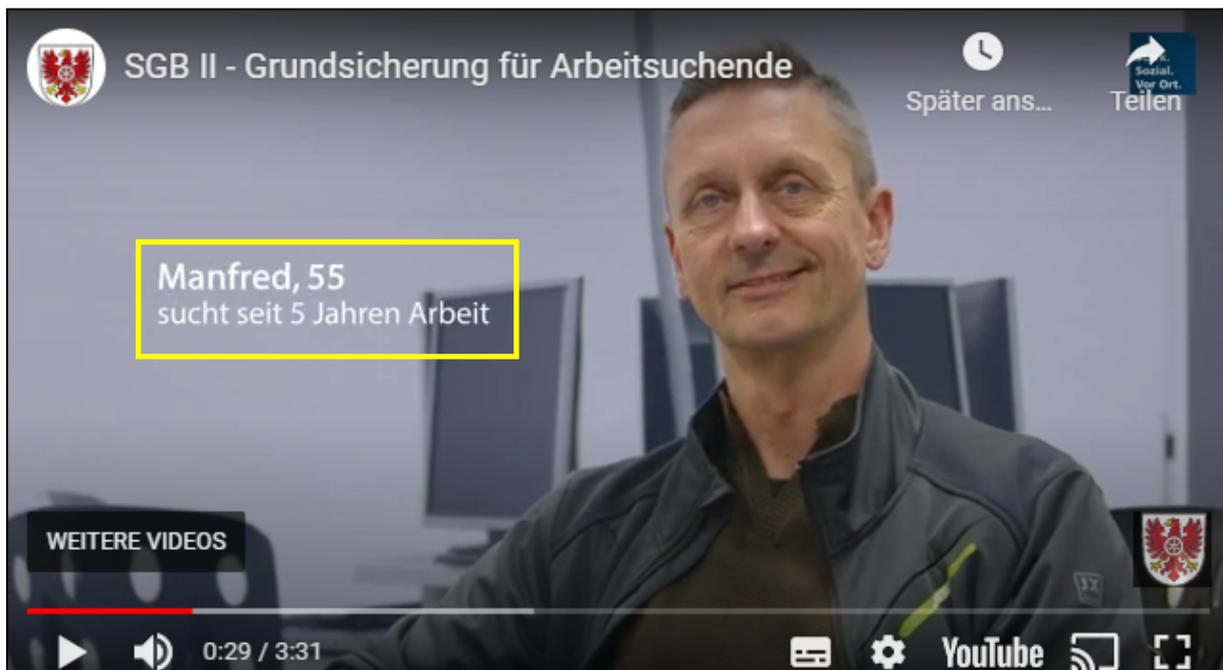


Abbildung 11 Seite FAQ

Das eingebundene Video enthält an mehreren Stellen visuelle Informationen, für die keine Audiodeskription hinterlegt ist. So werden einige Informationen der im Video sprechenden Personen wie etwa das Alter eingeblendet (gelbe Markierung); auf der Tonspur werden diese Informationen nicht vermittelt.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.3 Anpassbar

WCAG-Richtlinie: „Erstellen Sie Inhalte, die auf verschiedene Arten dargestellt werden können (z. B. einfacheres Layout), ohne dass Informationen oder Struktur verloren gehen.“

4.4.1.3.1 Info und Beziehungen

WCAG-Erfolgskriterium: „Informationen, Struktur und Beziehungen, die über die Darstellung vermittelt werden, können durch Software bestimmt werden oder stehen in Textform zur Verfügung.“

4.4.1.3.1.a HTML-Strukturelemente für Überschriften (Prüfschritt 9.1.3.1a)

BITV-Test-Prüfschritt: Seiteninhalte sind durch Überschriften erschlossen.

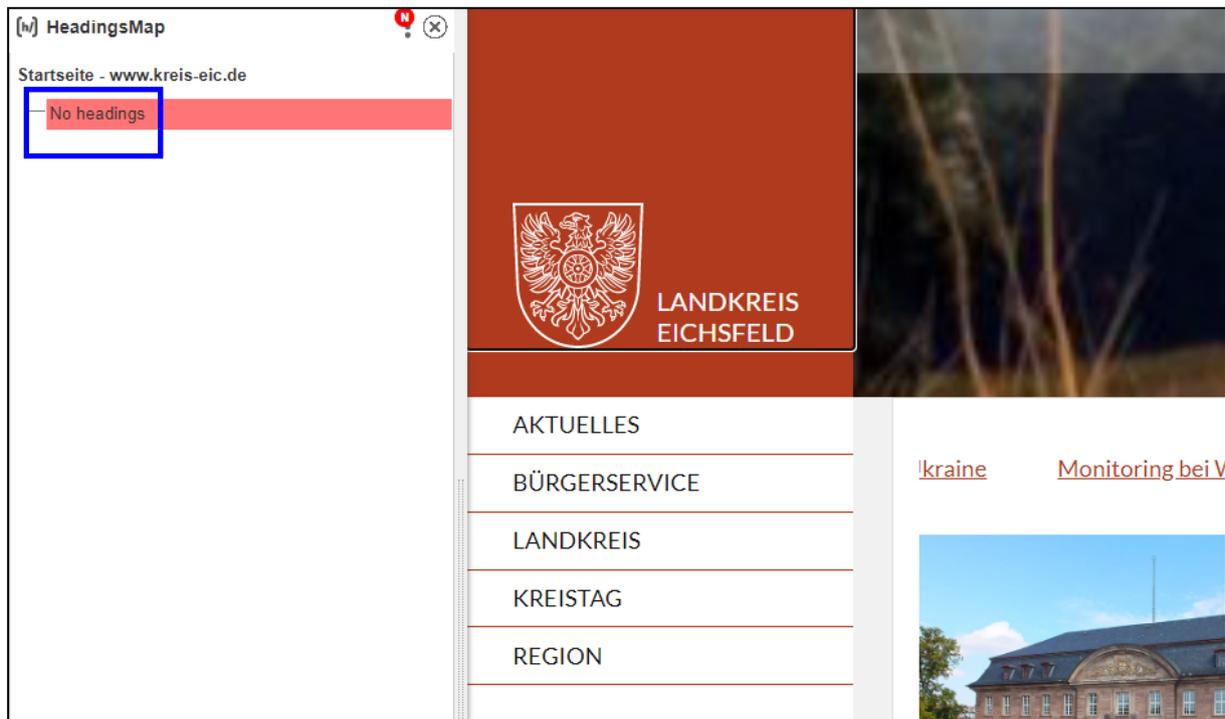


Abbildung 12: Startseite

Die inhaltliche Struktur einer Seite wird unter anderem durch Überschriften gegliedert. Dank dieser Strukturierung können Nutzer Inhalte überblicken, einander zuordnen und gezielt abrufen. Um dies zum Beispiel auch blinden Nutzern zugänglich zu machen, sind HTML-Überschriftenelemente eine wichtige Voraussetzung.

Auf der Startseite sind keine Überschriften vorhanden. Es sollte wenigstens eine Hauptüberschrift ($h1$) auf der Seite integriert werden, die den Inhalt der Seite einleitet.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

Ansprechpartner

**Grundsicherungsamt -
Jobcenter / Service**

Leinegasse 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-5400, -5401
E-Mail: jobcenter@kreis-eic.de

Außenstelle Worbis

Friedensplatz 1
37339 Leinefelde-Worbis

Abbildung 13: Seite FAQ

Auf der Seite finden sich visuell erkennbare Überschriften, die im HTML nicht als solche ausgezeichnet sind (siehe blaue Markierungen). Screenreader-Nutzern wird dadurch die Orientierung innerhalb der Seite erschwert.

Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

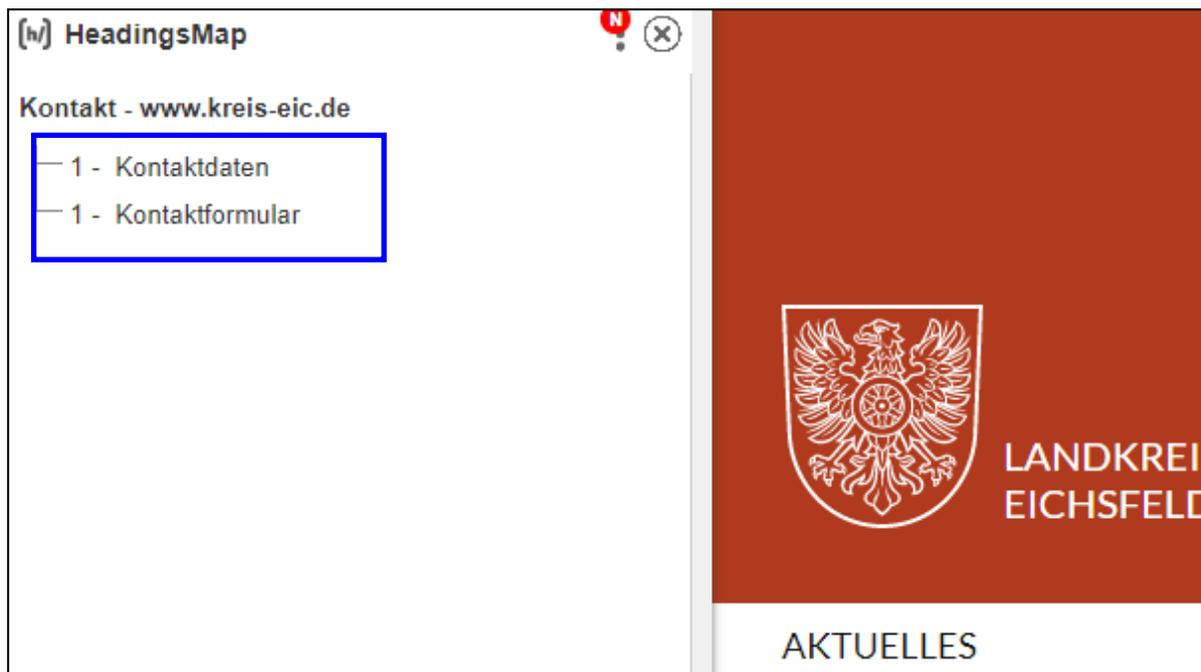


Abbildung 14: Seite Kontakt

Die Überschriftenstruktur auf der Seite „Kontakt“ ist nicht durchgehend logisch. Die Hierarchie der Überschriften passt nicht zur inhaltlichen Struktur. Die Überschrift „Kontaktformular“ sollte der Hauptüberschrift der Seite (h1) untergeordnet werden als h2-Überschrift (blau markiert).

Von der Auffälligkeit ist auch die Seite „Klimaschutz“ betroffen.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

[H2] Schnellzugriff [/H2]

[H4] [STRONG] → [Klimaschutzteilkonzepte des Landkreis Eichsfeld](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] [STRONG] → [Klimaschutzleitbild](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] → [Kommunales Energiemanagement](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] → [Beratungsangebote](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] [STRONG] → [Download: Klimaschutzteilkonzepte des Landkreis Eichsfeld](#) [/STRONG] [/H4]

Abbildung 15: Seite Klimaschutz

Die blau markierten Überschriften sollten nicht als Überschriften integriert werden, da sie keinen Inhalt einleiten. Die Inhalte sollten besser als HTML Liste (ul) realisiert werden.

Siehe dazu auch den Prüfschritte „4.4.1.3.1.b HTML-Strukturelemente für Listen“ und „4.4.1.3.1.d Inhalte gegliedert“.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.3.1.b HTML-Strukturelemente für Listen (Prüfschritt 9.1.3.1b)

BITV-Test-Prüfschritt: Listen (einschließlich Menüs) sind mit den vorgesehenen HTML-Strukturelementen ausgezeichnet.



Abbildung 16: Startseite

Die Seite enthält Inhalte (blaue Markierungen), die von ihrem Erscheinungsbild und ihrer Funktion her Listen sind, jedoch nicht als solche in HTML (`ul`, `ol`, `li`) ausgezeichnet wurden.

Menschen, die Inhalte nicht visuell wahrnehmen können, sind darauf angewiesen, dass die Inhalte auf andere Weise maschinenlesbar hinterlegt werden. Eine semantisch korrekte Auszeichnung (also eine Beschreibung, welche Rolle bestimmte Informationen einnehmen, wie z. B. Überschrift, Tabelle, Liste usw.) stellt sicher, dass zum Beispiel Nutzer eines Screenreaders Informationen einander zuordnen können.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

[H2] Links und Downloads [/H2]

[P] [STRONG] Online EnergiesparChecks für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen v

[P] → Link zu den Checks: [EnergieChecks](#) [/P]

[P] [STRONG] Neuer Flyer zum Klimawandel im Landkreis Eichsfeld [/STRONG] [/P]

[P] → Download: [Flyer im PDF-Format](#) [/P]

[P] [STRONG] Hausaufgabenheft "Möhrchenheft" für Grundschülerinnen und Grundsc

[P] → Link zu Pressemitteilung: [PM](#) [/P]

[P] [STRONG] Neues Logo für den Klimaschutz im Landkreis Eichsfeld [/STRONG] [/P]

Abbildung 17: Klimaschutz

Die Seite enthält Inhalte (blaue Markierungen), die von ihrem Erscheinungsbild und ihrer Funktion her Listen sind, jedoch nicht als solche in HTML (`ul`, `ol`, `li`) ausgezeichnet wurden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

[H2] Schnellzugriff [/H2]

[H4] [STRONG] → [Klimaschutzteilkonzepte des Landkreis Eichsfeld](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] [STRONG] → [Klimaschutzleitbild](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] → [Kommunales Energiemanagement](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] → [Beratungsangebote](#) [/STRONG] [/H4]

[H4] [STRONG] → [Download: Klimaschutzteilkonzepte des Landkreis Eichsfeld](#) [/STRONG] [/H4]

Abbildung 18: Seite Klimaschutz

Die blau markierten Überschriften sollten nicht als Überschriften integriert werden, da sie keinen Inhalt einleiten. Die Inhalte sollten besser als HTML Liste (ul) realisiert werden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.3.1.c HTML-Strukturelemente für Zitate (Prüfschritt 9.1.3.1c)

BITV-Test-Prüfschritt: Als eigenständige Abschnitte gefasste Zitate sind mit blockquote ausgezeichnet.

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.1.3.1.d Inhalte gegliedert (Prüfschritt 9.1.3.1d)

BITV-Test-Prüfschritt: Absätze, und Text hervorhebungen sind mit geeigneten Strukturelementen ausgezeichnet.



Abbildung 19: Seite Klimaschutz

Die Hervorhebung von Text (blau markiert) ist semantisch durch eine Fassung gegeben mit Hilfe von HTML `strong`. Diese visuelle Hervorhebung hat jedoch inhaltlich keine besondere Bedeutung. Die Fassung sollte daher mittels CSS vorgenommen werden.

Von der Auffälligkeit sind weitere Seiten betroffen.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

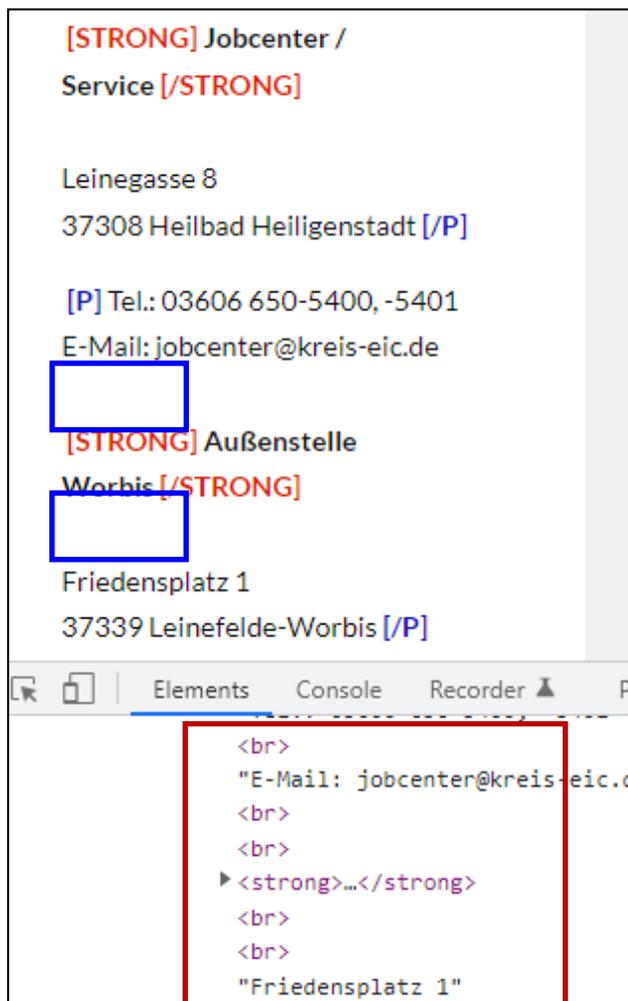


Abbildung 19: Seite FAQ

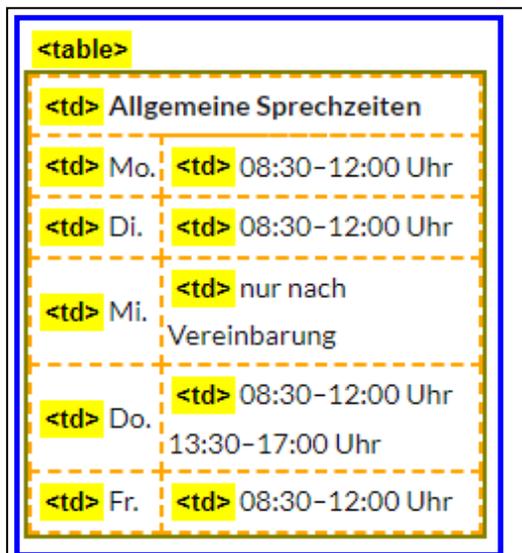
Screenreader-Nutzer sollen die wesentlichen Informationen eines Webangebots erfassen können, ohne dabei durch irrelevante Ausgaben gestört zu werden.

Absätze (blaue Markierung) werden jedoch teilweise mit doppelten Zeilenumbrüchen (`br`-Elemente) realisiert (rote Markierung). Beim Auslesen der Inhalte mittels Screenreader im Lesemodus wird an diesen Stellen „leer“ ausgegeben. Besser wäre es, die Absätze mit `p`-Elementen zu umschließen und Abstände mittels CSS zu definieren.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.4.1.3.1.e Datentabellen richtig aufgebaut (Prüfschritt 9.1.3.1e)

BITV-Test-Prüfschritt: Datentabellen sind richtig aufgebaut und ausgezeichnet.



<code><table></code>	
<code><td></code> Allgemeine Sprechzeiten	
<code><td></code> Mo.	<code><td></code> 08:30-12:00 Uhr
<code><td></code> Di.	<code><td></code> 08:30-12:00 Uhr
<code><td></code> Mi.	<code><td></code> nur nach Vereinbarung
<code><td></code> Do.	<code><td></code> 08:30-12:00 Uhr 13:30-17:00 Uhr
<code><td></code> Fr.	<code><td></code> 08:30-12:00 Uhr

Abbildung 20: Seite Kontakt#

Der blau markierte Inhalt sollte nicht als Tabelle realisiert werden, sondern besser als HTML Beschreibungsliste (`<dl>`). Screenreader-Nutzer erhalten dann eine bessere und einfachere inhaltliche Zuordnung der Inhalte.

Siehe dazu auch den Prüfschritt „4.4.1.3.1.b HTML-Strukturelemente für Listen“.

Von der Auffälligkeit sind auch weitere Seiten betroffen.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.4.1.3.1.f Zuordnung von Tabellenzellen (Prüfschritt 9.1.3.1f)

BITV-Test-Prüfschritt: In komplexen Datentabellen ist der Bezug von Überschriften und Inhalten definiert, Zuordnungen von Überschriften in einfachen Datentabellen sind korrekt.“

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

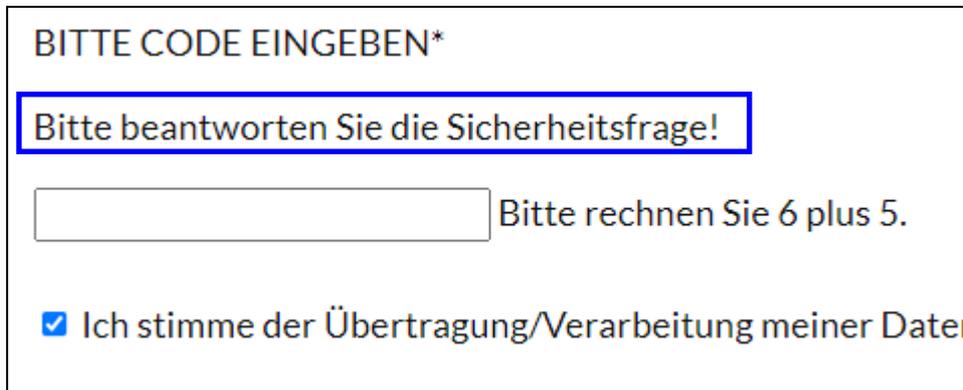
4.4.1.3.1.g Kein Strukturmarkup für Layouttabellen (Prüfschritt 9.1.3.1g)

BITV-Test-Prüfschritt: Für Datentabellen vorgesehenes Mark-up wird nicht für Layouttabellen verwendet.

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.1.3.1.h Beschriftung von Formularelementen programmatisch ermittelbar (Prüfschritt 9.1.3.1h)

BITV-Test-Prüfschritt: Beschriftungen von Formularfeldern sind richtig verknüpft.



The image shows a screenshot of a web form. At the top, the text "BITTE CODE EINGEBEN*" is displayed. Below it, a blue-bordered box highlights the text "Bitte beantworten Sie die Sicherheitsfrage!". Underneath this, there is an empty text input field followed by the text "Bitte rechnen Sie 6 plus 5.". At the bottom of the form, there is a checked checkbox with the text "Ich stimme der Übertragung/Verarbeitung meiner Daten".

Abbildung 20: Seite Formular

Informationen (blau markiert), die für das Bearbeiten des Formulars wichtig sind, sollten mit dem Formularfeld mit Hilfe von `aria-describedby` verbunden sein. Screenreader-Nutzer erhalten sonst diese Information eventuell nicht.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge (Prüfschritt 9.1.3.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn die Reihenfolge, in der Inhalte präsentiert werden, sich auf deren Bedeutung auswirkt, kann die korrekte Leseabfolge durch Software bestimmt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sinnvolle Reihenfolge

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.1.3.3 Sensorische Eigenschaften (Prüfschritt 9.1.3.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „Anweisungen, die für das Verständnis und die Bedienung von Inhalt bereitgestellt werden, stützen sich nicht nur auf sensorische Eigenschaften von Komponenten wie Form, Größe, visuelle Position, Ausrichtung oder Ton.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Bezug auf sensorische Merkmale nutzbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.1.3.4 Ausrichtung (Prüfschritt 9.1.3.4)

WCAG-Erfolgskriterium: „Die Betrachtung und Bedienung von Inhalten ist nicht auf eine einzige Bildschirmausrichtung wie z. B. Hoch- oder Querformat beschränkt, es sei denn, eine bestimmte Bildschirmausrichtung ist unentbehrlich.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine Beschränkung der Bildschirmausrichtung

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.1.3.5 Eingabezweck bestimmen (Prüfschritt 9.1.3.5)

WCAG-Erfolgskriterium: „Der Zweck jedes Eingabefeldes, das Informationen über den Benutzer erfasst, kann durch Software bestimmt werden [...]“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Eingabefelder zu Nutzerdaten vermitteln den Zweck

NAME*	<input type="text"/>
E-MAIL*	<input type="text"/>
IHR ANLIEGEN*	<input type="text"/>

Abbildung 21: Seite Kontakt

Eingabefelder, die sich auf den Nutzer selbst beziehen, sollten eine eindeutige Bestimmung ihres Zwecks ermöglichen (z. B. mittels `autocomplete`-Attribut). Dadurch können dem Nutzer Eingabevorschläge für ein Feld angezeigt werden, welche dieser einfach übernehmen kann. Keines der entsprechenden Formularfelder (blaue Markierung) hat ein `autocomplete`-Attribut implementiert.

Mit dem `autocomplete`-Attribut lässt sich semantisch eindeutig und sprachunabhängig der Eingabezweck von Feldern definieren. Zum Vergleich kann eine Liste mit möglichen Eingabezwecken eingesehen werden unter [WCAG 2.1, Abschnitt 7 Input Purposes for User Interface Components](#).

Prüfschritt:  Nicht bestanden

4.4.1.4 Unterscheidbar

WCAG-Richtlinie: „Machen Sie es Benutzern leichter, Inhalt zu sehen und zu hören einschließlich der Trennung von Vorder- und Hintergrund.“

4.4.1.4.1 Benutzung von Farbe (Prüfschritt 9.1.4.1)

WCAG-Erfolgskriterium: Farbe wird nicht als einziges visuelles Mittel benutzt, um Informationen zu vermitteln, eine Handlung zu kennzeichnen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu unterscheiden.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Farben nutzbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.1.4.2 Audio-Steuerelement (Prüfschritt 9.1.4.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn Audioinhalt auf einer Webseite automatisch für mehr als 3 Sekunden abgespielt wird, dann gibt es entweder einen Mechanismus, um die Wiedergabe zu pausieren oder zu beenden, oder es gibt einen Mechanismus, um die Lautstärke unabhängig von der allgemeinen Systemlautstärke zu regeln.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ton abschaltbar

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.1.4.3 Kontrast (Minimum) (Prüfschritt 9.1.4.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 mit folgenden Ausnahmen:“

- *Großer Text“ (ab 24px oder 18,7px gefettet): „und Bilder von großem Text haben ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1;*
- *Nebensächlich: Für Text oder Bilder eines Textes, die Teil eines inaktiven Bestandteils der Benutzerschnittstelle, rein dekorativ, für niemanden sichtbar oder Teil eines Bildes sind, welches signifikanten anderen visuellen Inhalt enthält, gibt es keine Kontrastanforderung.*
- *Wortbildmarken: Text, der Teil eines Logos oder eines Markennamens ist, hat keine Kontrastanforderungen.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Kontraste von Texten ausreichend

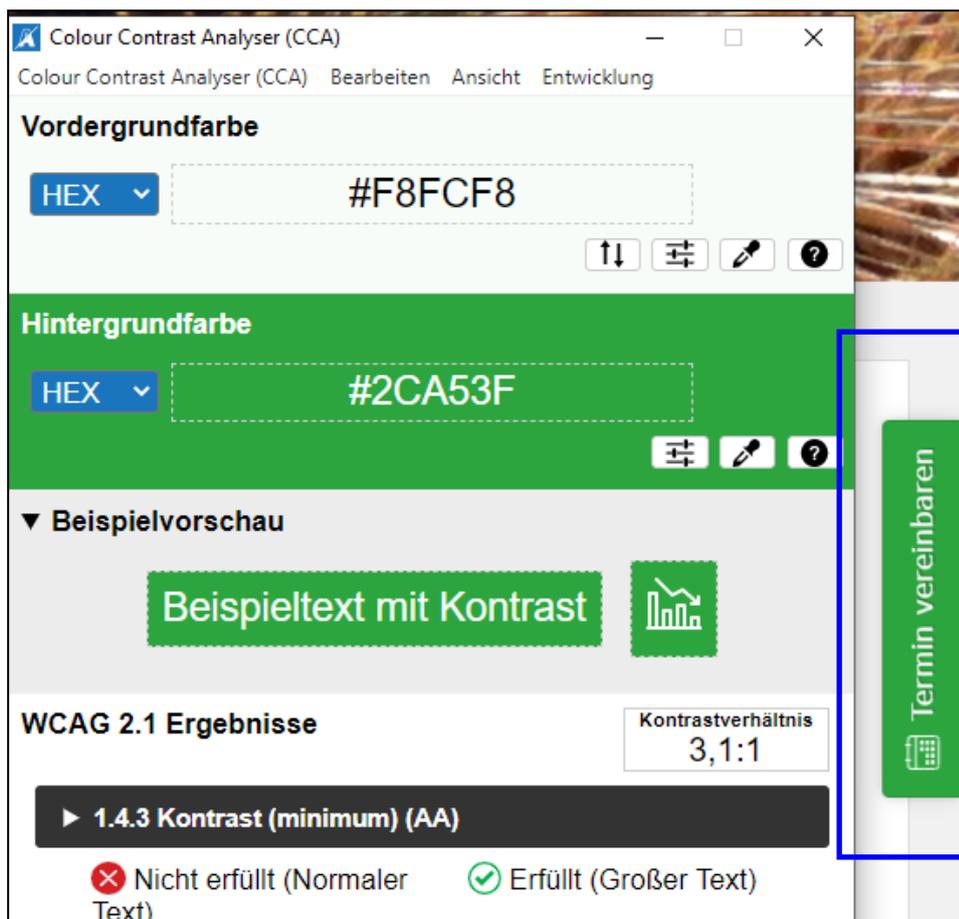


Abbildung 22: Seite Kontakt

Fortsetzung auf folgender Seite.

Menschen mit Sehschwäche kann es Probleme bereiten, Texte zu lesen, die einen geringen Kontrast zum Hintergrund haben. Eine Farbsehschwäche kann diese Schwierigkeiten zusätzlich verstärken. Texte sollen daher Mindestkontrastanforderungen erfüllen, damit sie besser lesbar sind.

Das Kontrastverhältnis der Textfarbe zur Hintergrundfarbe ist bei dem blau markierten Element mit einem gemessenen Wert von 3,1:1 nicht ausreichend und entspricht nicht der Vorgabe von mindestens 4,5:1. Insbesondere fehlsichtigen Nutzern wird das Erkennen des Textes und somit der Informationsabruf erschwert.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.4.1.4.4 Textgröße ändern (Prüfschritt 9.1.4.4)

WCAG-Erfolgskriterium: „Mit Ausnahme von Untertiteln und Bildern eines Textes, kann Text ohne assistierende Technik um bis zu 200 Prozent geändert werden, ohne dass dabei Inhalt oder Funktionalität verloren geht.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Texte auf 200% vergrößerbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.1.4.5 Bilder von Text (Prüfschritt 9.1.4.5)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn die benutzten Techniken die visuelle Präsentation bewirken können, dann wird Text statt Bilder eines Textes dazu benutzt, Informationen zu vermitteln mit den folgenden Ausnahmen:

- *Anpassbar: Das Bild eines Textes kann visuell an die Anforderungen des Benutzers angepasst werden;*
- *Unentbehrlich: Eine bestimmte Präsentation von Text ist für die vermittelten Informationen unentbehrlich.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Verzicht auf Schriftgrafiken

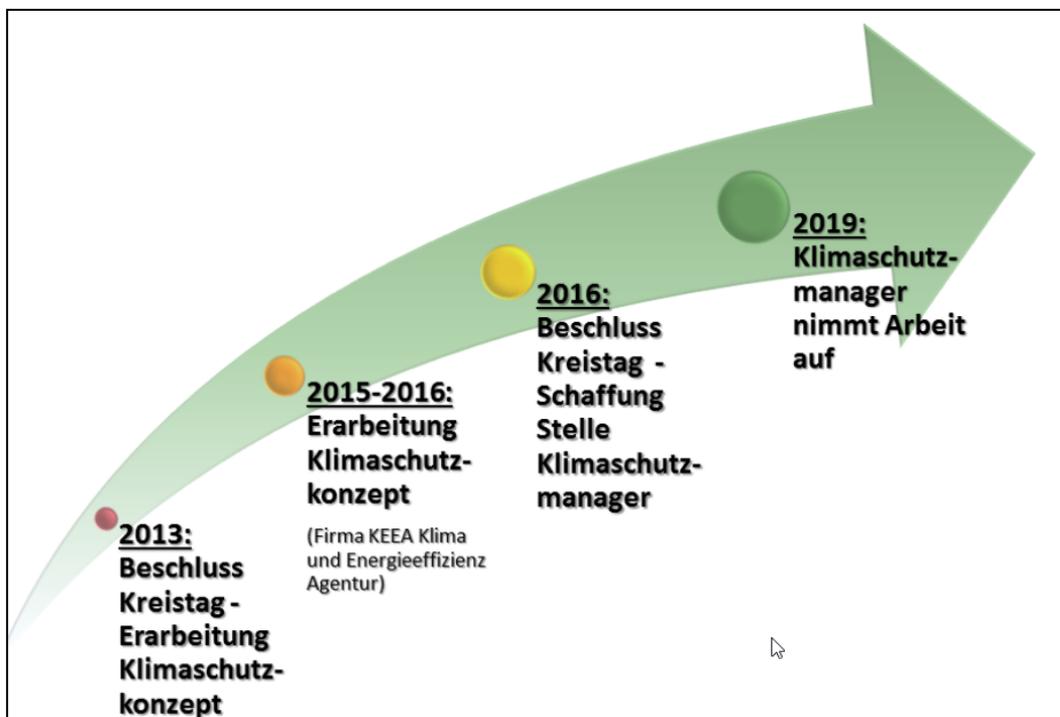


Abbildung 23: Seite Klimaschutz

Menschen mit Sehschwäche und Menschen, die individuelle Einstellungen für beispielsweise Zeilenabstände oder Schriftarten benötigen, können maschinenlesbare Texte in einem Browser ihren persönlichen Bedürfnissen anpassen. Für Schriftgrafiken sind solche Einstellungen nur sehr eingeschränkt anwendbar. Auf Schriftgrafiken sollte daher nach Möglichkeit verzichtet werden, wenn die Inhalte auch mit HTML-Elementen umgesetzt werden können.

Die meisten Informationen der Infografik finden sich jedoch im umgebenden Text.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.4.6 Automatischer Umbruch (Reflow) (Prüfschritt 9.1.4.10)

WCAG-Erfolgskriterium: „Inhalte können ohne Informations- oder Funktionsverlust dargestellt werden, ohne dass dafür ein Scrollen in zwei Dimensionen erforderlich ist für:

- vertikal scrollenden Inhalt mit einer Breite, die 320 CSS-Pixeln entspricht;
- horizontal scrollenden Inhalt mit einer Höhe, die 256 CSS-Pixeln entspricht.

Eine Ausnahme bilden Teile des Inhalts, deren Verwendung oder Bedeutung ein zweidimensionales Layout erfordern.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Inhalte brechen um

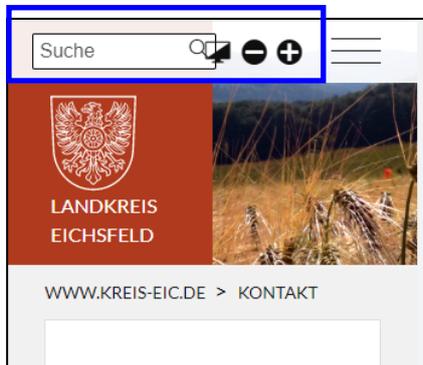


Abbildung 24: Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

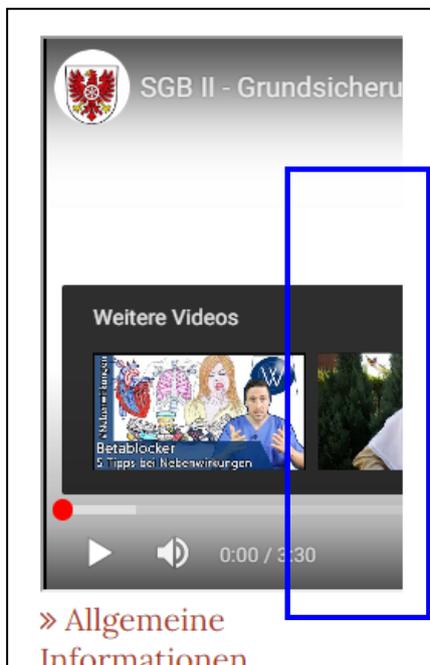


Abbildung 25: Seite FAQ

Fortsetzung auf folgender Seite.

Bei einer Verringerung der Browserbreite auf 320 Pixel entsprechend der Vorgabe ist eine Nutzung der Webseite ohne horizontales Scrollen möglich. In dieser Ansicht hat der Nutzer an einigen Stellen Schwierigkeiten, Inhalte korrekt zu nutzen (blaue Markierungen), da Inhalte abgeschnitten werden oder sich überlagern.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden.**

4.4.1.4.7 Nicht-Text-Kontrast (Prüfschritt 9.1.4.11)

WCAG-Erfolgskriterium: „Ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zu benachbarten Farben gilt für die visuelle Präsentation von:

- *Bestandteilen der Benutzerschnittstelle: Visuelle Informationen, die zur Identifizierung von Bestandteilen der Benutzerschnittstelle und Zuständen benötigt werden, außer bei inaktiven Bestandteilen oder wenn das Aussehen des Bestandteils durch den Benutzeragenten bestimmt und nicht vom Autor geändert wird;*
- *Grafische Objekte: Teile von Grafiken, die zum Verständnis des Inhalts erforderlich sind, es sei denn, eine bestimmte Präsentation von Grafiken ist unentbehrlich für die zu vermittelnde Information.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Kontraste von Grafiken und Bedienelementen ausreichend

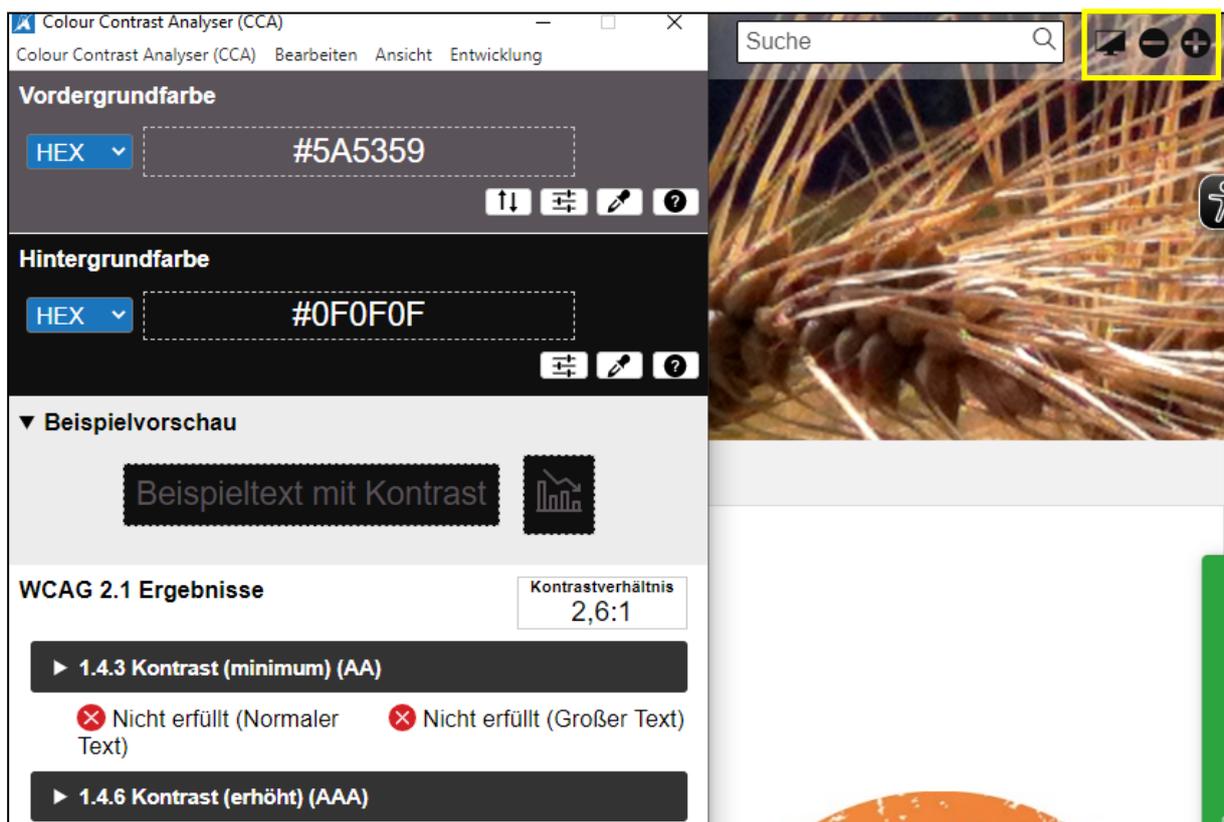


Abbildung 26: Kopfbereich der Seiten

Fortsetzung auf der folgenden Seite.

Menschen mit Einschränkungen beim Sehen sind darauf angewiesen, dass sich grafische Bedienelemente und informationstragende Elemente durch einen ausreichenden Kontrast vom Hintergrund abheben.

Die gelb markierten grafischen Bedienelemente heben sich vor wechselndem Hintergrund nicht ausreichend vom Hintergrund ab (z.B. mit einem Kontrastverhältnis von 2,6:1). Die Mindestanforderung von 3:1 ist daher nicht erfüllt. Insbesondere fehlsichtigen Nutzern wird dadurch das Erkennen der Bedienelemente erschwert.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.1.4.8 Textabstand (Prüfschritt 9.1.4.12)

WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert werden, die die folgenden Stileigenschaften für Text unterstützen, kommt es zu keinem Verlust von Inhalt oder Funktionalität, wenn man sämtliche folgenden Einstellungen vornimmt und keine andere Stileigenschaft ändert:

- Zeilenhöhe (Zeilenabstand) auf mindestens das 1,5-Fache der Schriftgröße;
- Abstand nach Absätzen auf mindestens das 2-Fache der Schriftgröße;
- Buchstabenabstand (Laufweite) auf mindestens das 0,12-Fache der Schriftgröße;
- Wortabstand auf mindestens das 0,16-Fache der Schriftgröße. [...]“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Textabstände anpassbar

Prüfschritt:  Bestanden

4.4.1.4.9 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus (Prüfschritt 9.1.4.13)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn durch das Überfahren mit dem Zeiger oder durch Tastaturfokus zusätzlicher Inhalt sichtbar wird, der anschließend bei Entfernen des Zeigers oder des Tastaturfokus wieder ausgeblendet wird, muss folgendes zutreffen:

- Verwerfbar: Es gibt einen Mechanismus, um den zusätzlichen Inhalt zu verwerfen, ohne den Zeiger oder den Tastaturfokus zu bewegen, es sei denn, der zusätzliche Inhalt kommuniziert einen Eingabefehler oder verdeckt oder ersetzt andere Inhalte nicht;
- Überfahrbar: Wenn zusätzlicher Inhalt durch Überfahren mit dem Zeiger ausgelöst werden kann, dann kann der Zeiger über den zusätzlichen Inhalt bewegt werden, ohne dass der zusätzliche Inhalt verschwindet;
- Beständig: Der zusätzliche Inhalt bleibt sichtbar, bis der Auslöser des „Hover“ oder „Focus“ entfernt wird, der Benutzer ihn verwirft oder die dazugehörige Information nicht mehr gültig ist.

Ausnahme: Die visuelle Darstellung des zusätzlichen Inhalts wird durch den Benutzeragenten gesteuert und nicht durch den Autor verändert.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Eingblendete Inhalte bedienbar

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.4.2 Bedienbar

WCAG-Prinzip: „Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.“

4.4.2.1 Tastaturbedienbar

WCAG-Richtlinie: „Sorgen Sie dafür, dass alle Funktionalitäten per Tastatur zugänglich sind.“

4.4.2.1.1 Tastatur (Prüfschritt 9.2.1.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Funktionalitäten des Inhalts sind durch eine Tastaturschnittstelle bedienbar, ohne dass eine bestimmte Zeiteinteilung für einzelne Tastenanschläge erforderlich ist, außer wenn die zugrunde liegende Funktion Eingaben verlangt, die vom Pfad der Bewegung des Benutzers und nicht nur von den Endpunkten abhängig sind.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Ohne Maus nutzbar

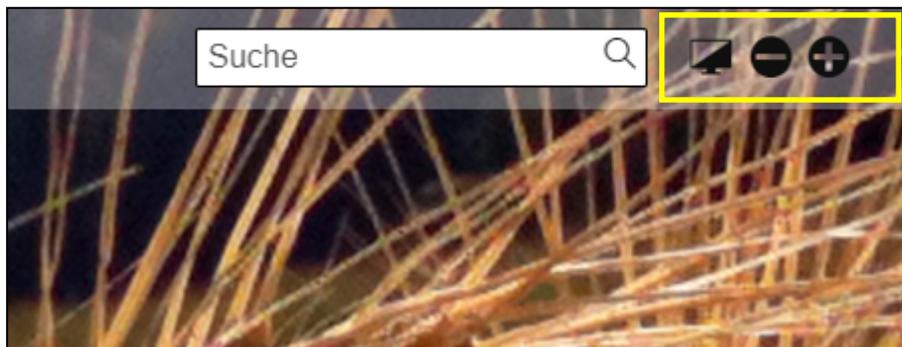


Abbildung 27: Kopfbereich der Seiten

Assistive Hardware, wie sie beispielsweise motorisch eingeschränkte Nutzer einsetzen, verwendet häufig die Tastaturschnittstelle. Die Bedienung einer Website soll daher geräteunabhängig funktionieren und sowohl mit der Maus als auch mit der Tastatur zugänglich sein.

Die gelb markierten grafischen Bedienelemente auf der Startseite können mit der Tastatur zwar angesteuert, aber nicht bedient werden. Sie sind somit für Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit der Seite angewiesen sind, nicht zugänglich.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

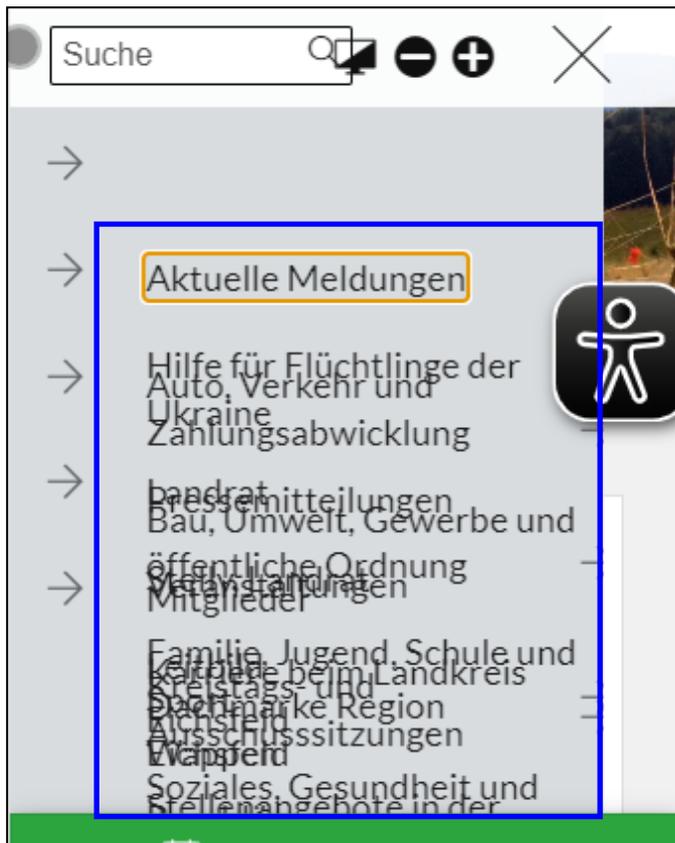


Abbildung 28: Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

Die blau markierten Inhalte in der mobilen Navigation können mit der Tastatur zwar angesteuert, aber nicht verständlich bedient werden. Sie sind somit für Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit der Seite angewiesen sind, nicht zugänglich.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

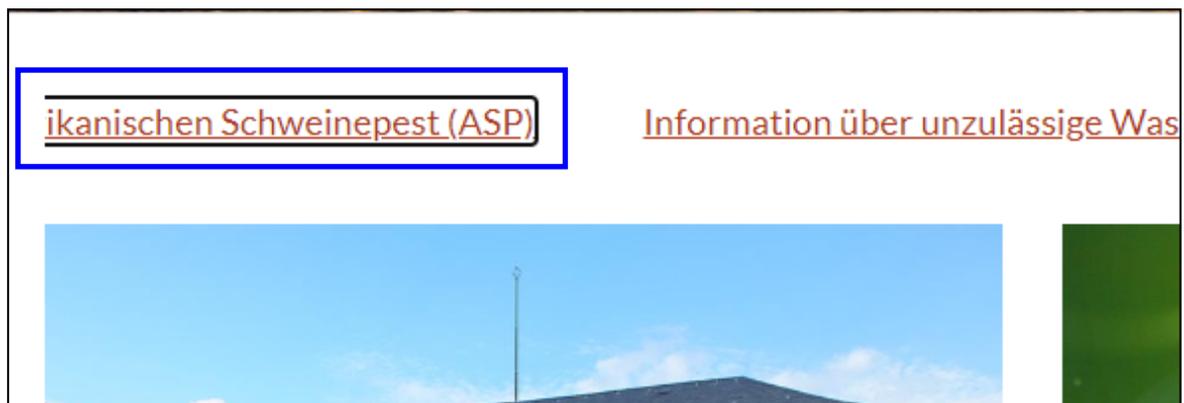


Abbildung 29: Startseite

Die blau markierten Inhalte im Ticket können mit der Tastatur zwar angesteuert, aber nicht verständlich bedient werden, weil die Inhalte teilweise abgeschnitten werden. Sie sind somit für Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit der Seite angewiesen sind, nicht zugänglich.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**



Abbildung 30: Startseite

Das blau markierte Bedienelement auf der Startseite kann mit der Tastatur nicht angesteuert werden. Es ist somit für Nutzer, die auf die Tastaturbedienbarkeit der Seite angewiesen sind, nicht zugänglich.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.4.2.1.2 Keine Tastaturfalle (Prüfschritt 9.2.1.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn der Tastaturfokus durch eine Tastaturschnittstelle auf einen Bestandteil der Seite bewegt werden kann, dann kann der Fokus von diesem Bestandteil weg bewegt werden, indem man nur die Tastaturschnittstelle benutzt; wenn man dazu mehr als nicht modifizierte Pfeil- oder Tabulatortasten oder andere übliche Ausstiegsmethoden benutzen muss, dann wird der Benutzer über die Methode zum Bewegen des Fokus informiert.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine Tastaturfalle

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.1.3 Tastaturkürzel (Prüfschritt 9.2.1.4)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Tastaturkürzel im Inhalt nur mit Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinbuchstaben), Satzzeichen, Zahlen oder Symbolen implementiert ist, dann ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: Abschaltbar [...]; Neu belegbar [...]; Nur bei Fokus aktiv [...]“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Tastatur-Kurzbeefehle abschaltbar oder anpassbar

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.2 Ausreichend Zeit

WCAG-Richtlinie: „Geben Sie den Benutzern ausreichend Zeit, Inhalte zu lesen und zu benutzen.“

4.4.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar (Prüfschritt 9.2.2.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Für jede zeitliche Begrenzung, die vom Inhalt festgelegt wird, gilt mindestens eines der Folgenden:

- *Abschalten: Der Benutzer kann die zeitliche Begrenzung abschalten, bevor er darauf trifft oder*
- *Anpassen: Der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung anpassen, bevor er darauf trifft, und zwar so weitreichend, dass es sich um die mindestens zehnfache Zeit der Standardeinstellung handelt oder*
- *Ausweiten: Der Benutzer wird gewarnt, bevor die Zeit abläuft und bekommt mindestens 20 Sekunden Zeit, um die zeitliche Begrenzung mit einer einfachen Handlung auszuweiten (zum Beispiel: „Drücken Sie die Leertaste“) und der Benutzer darf die zeitliche Begrenzung mindestens 10 mal ausweiten oder*
- *Echtzeit-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist ein erforderlicher Bestandteil eines Echtzeit-Ereignisses (zum Beispiel einer Auktion) und es gibt keine Alternative zur zeitlichen Begrenzung oder*
- *Unentbehrliche Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung ist unentbehrlich und eine Ausweitung dieser würde die Handlung ungültig machen oder*
- *20 Stunden-Ausnahme: Die zeitliche Begrenzung beträgt mehr als 20 Stunden.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Zeitbegrenzungen anpassbar

Prüfschritt:  Nicht anwendbar

4.4.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden (Prüfschritt 9.2.2.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Für sich bewegende, blinkende, scrollende oder sich automatisch aktualisierende Informationen gelten alle folgenden Punkte:

- *Sich bewegend, blinkend, scrollend: Für alle sich bewegend, blinkenden oder scrollenden Informationen, die automatisch beginnen, länger als 5 Sekunden dauern und parallel zu anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus für den Benutzer, um diese zu pausieren, zu beenden oder auszublenden außer die Bewegung, das Blinken oder das Scrollen ist Teil einer Handlung, bei der es unentbehrlich ist und*
- *Automatische Aktualisierung: Für alle sich automatisch aktualisierenden Informationen, die automatisch beginnen und parallel mit anderen Inhalten dargestellt werden, gibt es einen Mechanismus, damit der Benutzer die Aktualisierung pausieren, beenden oder ausblenden oder die Häufigkeit der Aktualisierung kontrollieren kann, außer die automatische Aktualisierung ist Teil einer Handlung, bei der sie unentbehrlich ist.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bewegte Inhalte abschaltbar



Abbildung 31: Startseite

Bewegte oder automatisch aktualisierte Inhalte sollen vermieden werden oder abschaltbar sein.

Im Kopfbereich der Startseite werden aktuelle Meldungen gezeigt, die permanent durchlaufen. Zum Anhalten oder Pausieren der Meldungen gibt es keine Möglichkeit.

Die Inhalte sind somit schwer zugänglich für z. B. fehlsichtige Benutzer, die eine Vergrößerungssoftware verwenden und mehr Zeit zum Lesen benötigen. Zudem können Benutzer mit kognitiven Einschränkungen, wie Konzentrationsstörungen, vom Erfassen anderer Inhalte abgelenkt werden.

Der Nutzer benötigt eine Möglichkeit, die Inhalte anzuhalten.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.4.2.3 Anfälle und körperliche Reaktionen

WCAG-Richtlinie: „Gestalten Sie Inhalte nicht auf Arten, von denen bekannt ist, dass sie zu Anfällen führen.“

4.4.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert (Prüfschritt 9.2.3.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Webseiten enthalten nichts, was öfter als dreimal in einem beliebigen, eine Sekunde dauernden Zeitraum blitzt, oder der Blitz ist unterhalb der allgemeinen Grenzwerte zu Blitzen und roten Blitzen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Verzicht auf Flackern

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.4 Navigierbar

WCAG-Richtlinie: „Stellen Sie Mittel zur Verfügung, um Benutzer dabei zu unterstützen zu navigieren, Inhalte zu finden und zu bestimmen, wo sie sich befinden.“

4.4.2.4.1 Blöcke überspringen (Prüfschritt 9.2.4.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Es gibt einen Mechanismus, um Inhaltsblöcke zu umgehen, die auf verschiedenen Webseiten wiederholt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Bereiche überspringbar

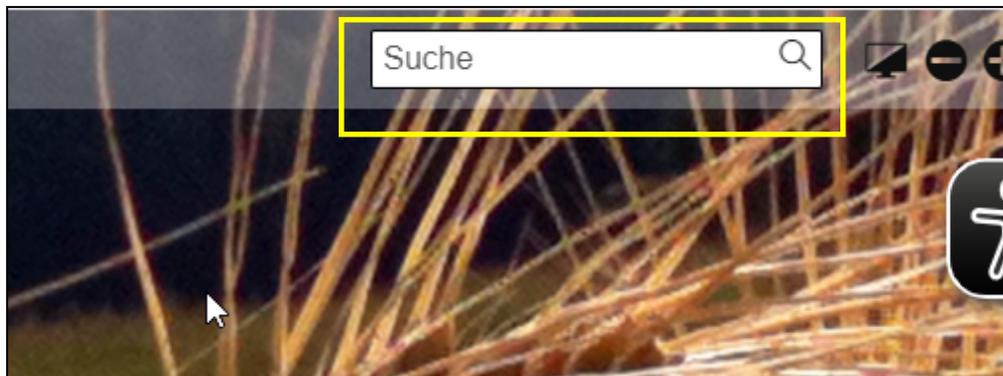


Abbildung 32: Kopfbereich der Seiten

Auf Webseiten gibt es zumeist verschiedene Seitenbereiche mit voneinander abgegrenzten Inhalten (Beispiele markiert). Sehende Nutzer können diese Bereiche anhand der visuellen Gestaltung unterscheiden. Blinde Nutzer sind dafür auf programmatisch ermittelbare Bereichsauszeichnungen angewiesen.

Es sind HTML5-Elemente für eine Strukturierung der Seitenbereiche vorhanden, allerdings sind diese nicht vollständig. Es fehlt eine Bereichsauszeichnung für die Suche (`role="search"`).

Es sollte eine komplette Abdeckung aller Seitenbereiche durch die entsprechenden HTML5-Elemente realisiert werden. WAI-ARIA document landmarks sollten ergänzend verwendet werden, wenn keine entsprechenden HTML5-Elemente eingesetzt werden können.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

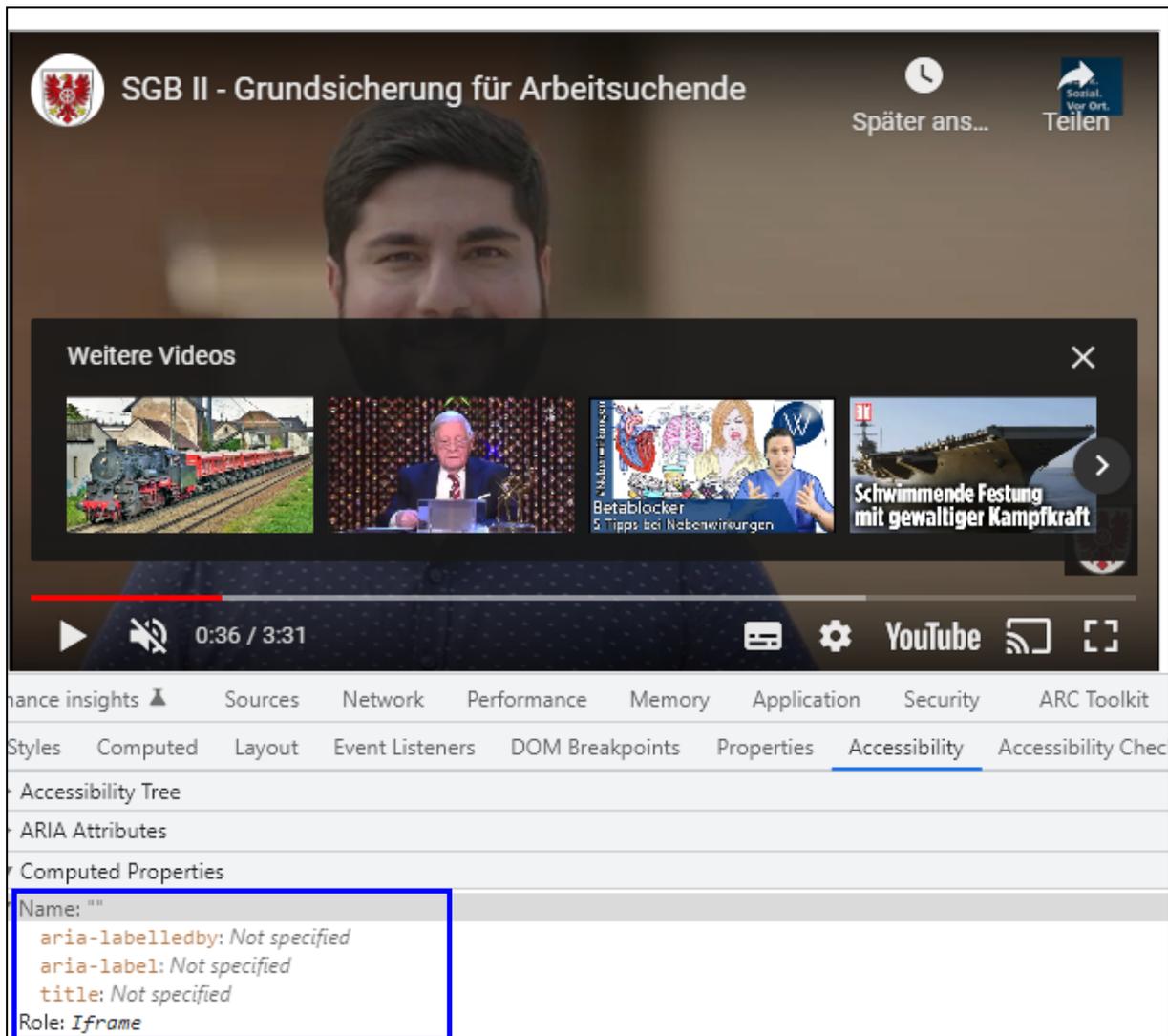


Abbildung 33: Seite FAQ

Der dargestellte iFrame hat kein `title`-Attribut mit einer angemessenen Beschreibung. Screenreader-Nutzer können somit nicht den Zweck oder den Inhalt des iFrames erfahren.

Gängige Screenreader werten das `title`- und das in der Programmierung gebräuchliche `name`-Attribut aus. Dabei wird das `title`-Attribut vorrangig ausgegeben und sollte daher vorrangig verwendet werden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**



Abbildung 34: Startseite

Sprunglinks sollen Tastatur-Nutzern die Möglichkeit geben, wiederkehrende Inhalte eines Webauftritts, wie beispielsweise die Navigation, zu überspringen. So können die notwendigen Eingaben (Tab-Schritte) für das Ansteuern des Hauptinhaltes verringert werden.

Der Sprunglink „Navigation überspringen“ (blau markiert) kann mit der Tastatur angesteuert und bedient werden. Allerdings wird der Sprunglink nicht sichtbar. Tastatur-Nutzer können daher nicht erkennen, um welchen Sprunglink es sich handelt.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.2.4.2 Seite mit Titel (Prüfschritt 9.2.4.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Webseiten haben einen Titel, der Thema oder Zweck beschreibt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sinnvolle Dokumenttitel

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.4.3 Fokus-Reihenfolge (Prüfschritt 9.2.4.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn eine Webseite der Reihe nach navigiert werden kann und die Reihenfolge der Navigation die Bedeutung oder Bedienung beeinflusst, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in einer Reihenfolge, der Bedeutung und Bedienbarkeit aufrechterhält.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Schlüssige Reihenfolge bei der Tastaturbedienung

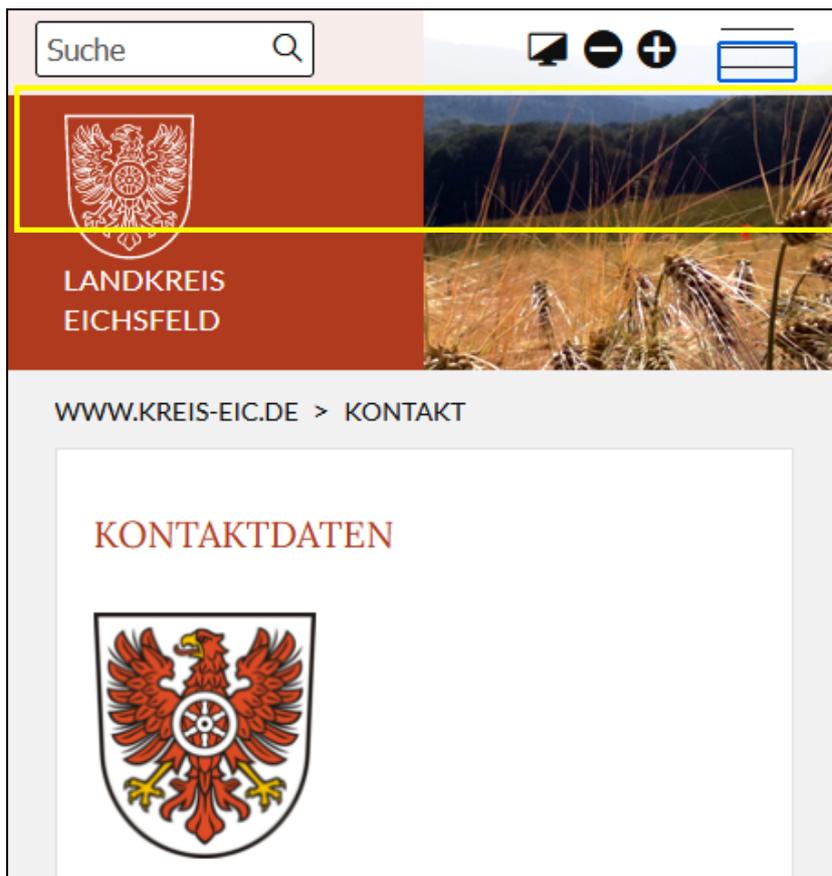


Abbildung 35: Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

Dynamische Inhalte, die im Ausgangszustand visuell versteckt sind, sollen auch vor der Tastatur verborgen sein, damit keine unsichtbaren Links und Bedienelemente angesteuert werden. Die im Ausgangszustand visuell versteckten Links der mobilen Navigation werden allerdings in der Tabulatorreihenfolge angesteuert und sind zudem auslösbar. Tastatur-Nutzer können somit nicht den aktuellen Fokuspunkt nachvollziehen.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

Grundsätzlich nicht, denn im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden die K...
Haushaltsgemeinschaft aufgrund ihres Einkommens keinen eigenen Anspruch au...
Für Eigenheimbesitzer lohnt sich jedoch eine Vergleichsberechnung.

» Mehrbedarf, Zuschläge und Beihilfen

» Einkommen

Abbildung 36: Seite FAQ

Nach dem Aufklappen der Akkordeon-Inhalte wird der Tastaturfokus nicht an den Anfangsbereich des Inhalts gesetzt (blaue Markierung). Tastatur-Nutzer müssen mit Hilfe der Pfeiltasten oder Tab zurück gehen, um an den Anfangsbereich des Inhalts zu gelangen. Das kann für diese Nutzer aufwändig sein.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.2.4.4 Linkzweck (im Kontext) (Prüfschritt 9.2.4.4)

WCAG-Erfolgskriterium: „Der Zweck jedes Links kann durch den Linktext allein oder durch den Linktext zusammen mit seinem durch Software bestimmten Link-Kontext bestimmt werden außer in Fällen, in denen der Zweck des Links mehrdeutig für Benutzer im Allgemeinen wäre.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Linktexte

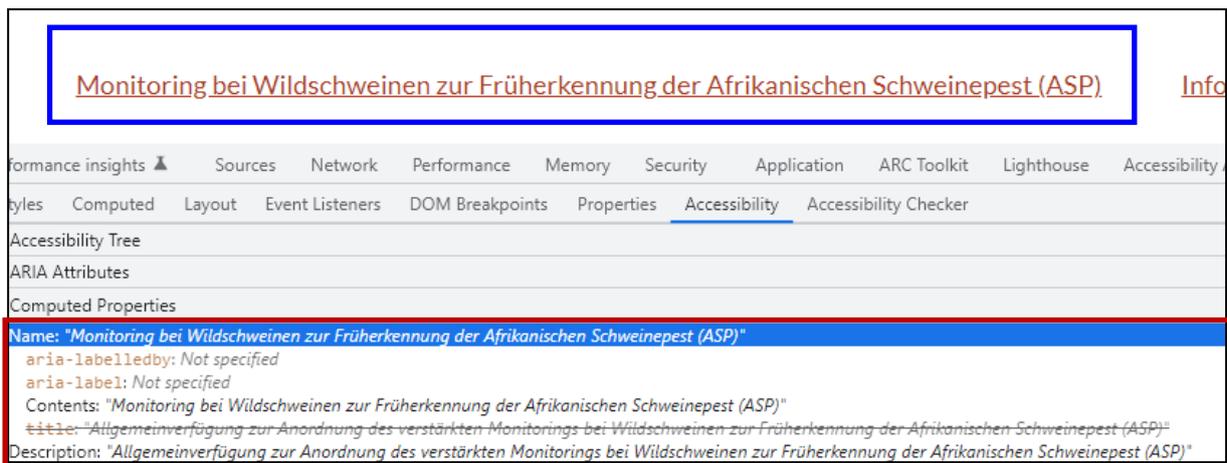


Abbildung 37: Startseite

Der blau markierte Link führt auf ein anderes Dokumentformat als HTML (in diesem Fall PDF). Hierauf wird weder im sichtbaren noch im versteckten Linktext oder auf andere Weise visuell hingewiesen (z. B. ein Symbol) - siehe rote Markierung. Für Nutzer assistiver Technologien ist es jedoch wichtig zu wissen, in welchem Format eine Information angeboten wird, da manche Dokumentformate generell nur schlecht zugänglich sind.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

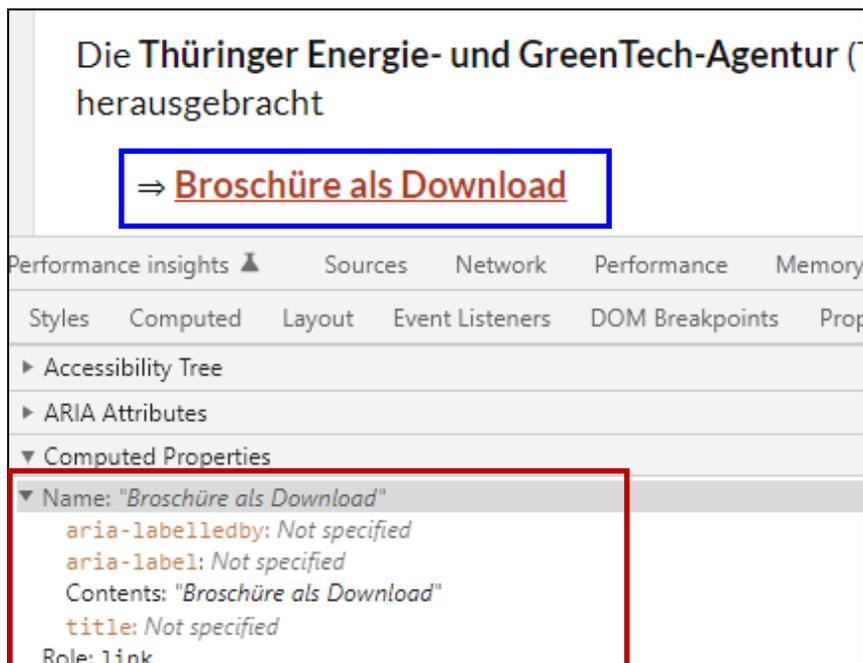


Abbildung 38: Seite Klimaschutz

Der blau markierte Link führt auf ein anderes Dokumentformat als HTML (in diesem Fall PDF). Hierauf wird weder im sichtbaren noch im versteckten Linktext oder auf andere Weise visuell hingewiesen (z. B. ein Symbol) - siehe rote Markierung. Für Nutzer assistiver Technologien ist es jedoch wichtig zu wissen, in welchem Format eine Information angeboten wird, da manche Dokumentformate generell nur schlecht zugänglich sind.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.4.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten (Prüfschritt 9.2.4.5)

WCAG-Erfolgskriterium: „Es gibt mehr als eine Methode, um eine Webseite innerhalb eines Satzes von Webseiten zu finden, außer die Webseite ist das Ergebnis oder ein Schritt innerhalb eines Prozesses.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternative Zugangswege

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels) (Prüfschritt 9.2.4.6)

WCAG-Erfolgskriterium: „Überschriften und Labels beschreiben ein Thema oder einen Zweck.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aussagekräftige Überschriften und Beschriftungen

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.4.7 Fokus sichtbar (Prüfschritt 9.2.4.7)

WCAG-Erfolgskriterium: „Jede durch Tastatur bedienbare Benutzerschnittstelle hat einen Bedienmodus, bei dem der Tastaturfokus sichtbar ist.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Aktuelle Position des Fokus deutlich

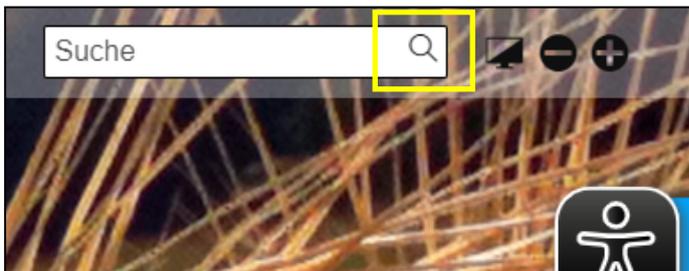


Abbildung 39: Kopfbereich der Seiten

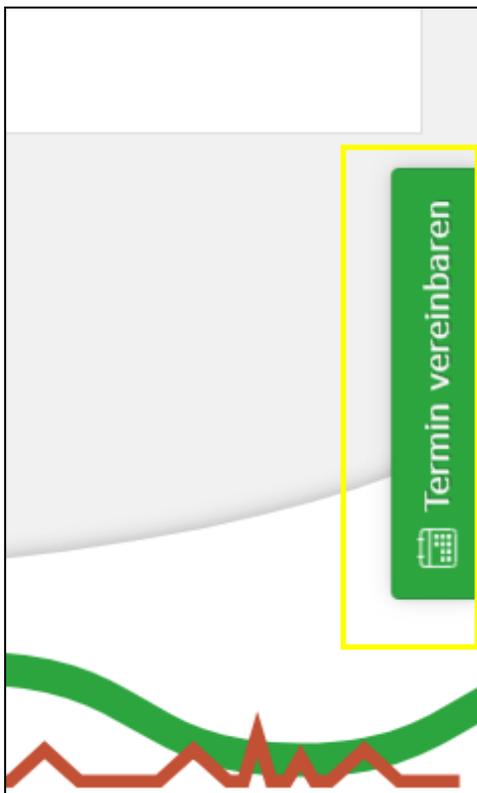


Abbildung 40: Fixer Bereich auf allen Seiten

Die gelb markierten Bedienelemente werden beim Ansteuern nicht durch eine Fokushervorhebung kenntlich gemacht. Für Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen, die mittels Tastatur navigieren, ist die Fokusposition nicht erkennbar und die Orientierung dadurch erschwert.

Prüfschritt:  Nicht bestanden

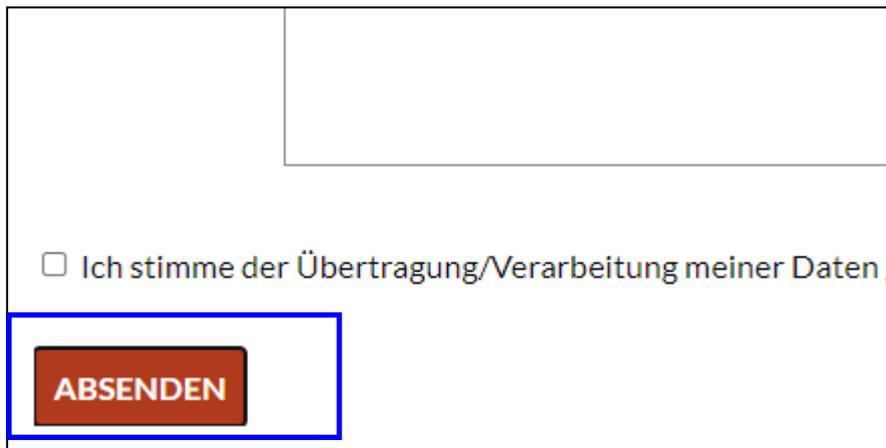


Abbildung 41: Seite Kontakt

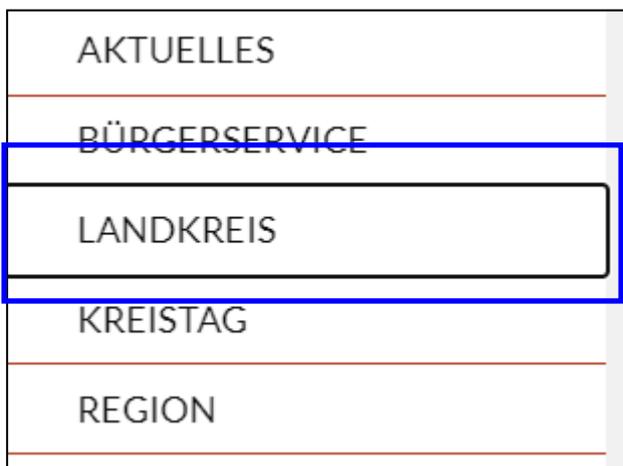


Abbildung 42: Seite Kontakt

Der Fokuserhalt wird bei der TAB-Navigation überwiegend durch den Browser-Fokusrahmen gekennzeichnet (Beispiele markiert), dabei ist es generell nicht sichergestellt, dass der Kontrast immer ausreichend ist. Der Fokusrahmen ist beispielsweise im Firefox meist schwerer zu erkennen als im Chrome. Für motorisch eingeschränkte Nutzer, die mittels Tastatur navigieren, kann die Fokusverfolgung daher erschwert werden. Der Tastaturfokus sollte unabhängig vom verwendeten Browser deutlich sichtbar sein.

Der Rahmen zur Tastaturfokusverfolgung kann mittels der CSS-Pseudoklasse `:focus` angepasst und gestaltet werden, so dass dieser auf allen Links und Bedienelementen browserunabhängig gut sichtbar ist. Die Fokushervorhebung sollte ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1 zum Hintergrund erfüllen.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

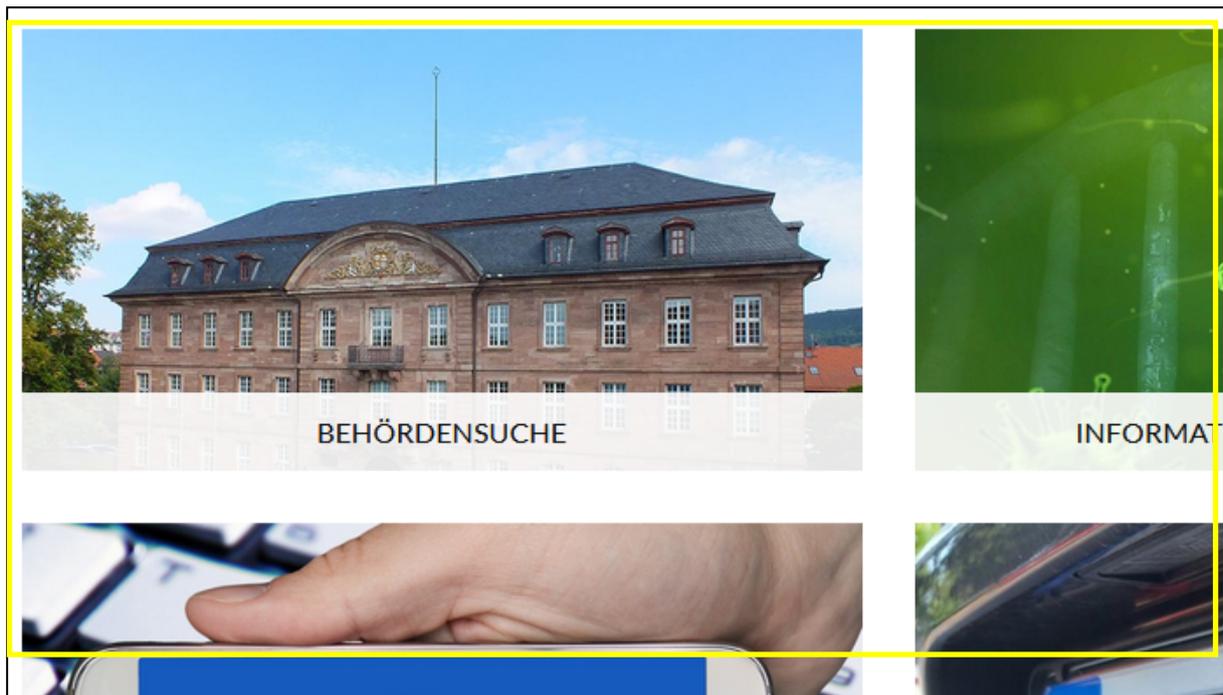


Abbildung 43: Startseite

Die gelb markierten Teaser werden beim Ansteuern nicht durch eine Fokushervorhebung kenntlich gemacht. Für Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen, die mittels Tastatur navigieren, ist die Fokusposition nicht erkennbar und die Orientierung dadurch erschwert.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.4.2.5 Eingabemodalitäten

WCAG-Richtlinie: „Erleichtern Sie Benutzern die Bedienung von Funktionen durch andere Eingabearten als die Tastatur.“

4.4.2.5.1 Zeigergesten (Prüfschritt 9.2.5.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Alle Funktionalitäten, die Mehrpunkt- oder pfadbasierte Gesten zur Bedienung verwenden, können mit einem einzelnen Zeiger ohne pfadbasierte Geste bedient werden, es sei denn, eine Mehrpunkt- oder pfadbasierte Geste ist unentbehrlich.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für komplexe Zeiger-Gesten

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion (Prüfschritt 9.2.5.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Für eine Funktionalität, die mit einem einzelnen Zeiger bedient werden kann, ist mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- *Kein Down-Event: Das Down-Event des Zeigers wird nicht zur Ausführung eines Teils der Funktion verwendet;*
- *Abbrechen oder rückgängig machen: Die Funktion wird mit dem Up-Event abgeschlossen, und es gibt einen Mechanismus, um die Funktion vor dem Abschluss abzubrechen oder nach dem Abschluss rückgängig zu machen;*
- *Rückgängig bei Up-Event (Up Reversal): Das Up-Event macht jedes Ergebnis des vorangegangenen Down-Events rückgängig;*
- *Unentbehrlich: Das Abschließen der Funktion beim Down-Event ist unentbehrlich.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Zeigergesten-Eingaben können abgebrochen oder widerrufen werden

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen (Prüfschritt 9.2.5.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Bestandteilen der Benutzerschnittstelle mit Beschriftungen (Labels), die Text oder Bilder eines Textes enthalten, enthält der Name den Text, der visuell angezeigt wird.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Sichtbare Beschriftung Teil des zugänglichen Namens

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.2.5.4 Betätigung durch Bewegung (Prüfschritt 9.2.5.4)

WCAG-Erfolgskriterium: „Funktionalitäten, die durch Bewegung von Geräten oder durch Bewegung von Benutzern bedient werden können, können auch durch Bestandteile der Benutzerschnittstelle bedient werden, und die Reaktion auf die Bewegung kann deaktiviert werden, um ein versehentliches Auslösen zu verhindern. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- *Unterstützte Schnittstelle: Die Bewegung wird verwendet, um Funktionen über eine Barrierefreiheit unterstützende Schnittstelle zu bedienen;*
- *Unentbehrlich: Die Bewegung ist unentbehrlich für die Funktion, und die Aktivität würde dadurch ungültig werden.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Alternativen für Bewegungsaktivierung

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.3 Verständlich

WCAG-Prinzip: „Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.“

4.4.3.1 Lesbar

WCAG-Richtlinie: „Machen Sie Inhalt lesbar und verständlich.“

4.4.3.1.1 Sprache der Seite (Prüfschritt 9.3.1.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Die voreingestellte menschliche Sprache jeder Webseite kann durch Software bestimmt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Hauptsprache angegeben

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.3.1.2 Sprache von Teilen (Prüfschritt 9.3.1.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Die menschliche Sprache jedes Abschnitts oder jedes Satzes im Inhalt kann durch Software bestimmt werden außer bei Eigennamen, technischen Fachbegriffen, Wörtern einer unklaren Sprache und Wörtern oder Wendungen, die Teil des Jargons des direkt umliegenden Textes geworden sind.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Anderssprachige Wörter und Abschnitte ausgezeichnet

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.3.2 Vorhersehbar

WCAG-Richtlinie: „Sorgen Sie dafür, dass Webseiten vorhersehbar aussehen und funktionieren.“

4.4.3.2.1 Bei Fokus (Prüfschritt 9.3.2.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn irgendein Bestandteil den Fokus erhält, dann löst dies nicht eine Änderung des Kontextes aus.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine unerwartete Kontextänderung bei Fokus

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.3.2.2 Bei Eingabe (Prüfschritt 9.3.2.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Die Änderung der Einstellung irgendeines Bestandteils der Benutzerschnittstelle führt nicht automatisch zur Änderung des Kontextes, außer der Benutzer wurde vor Benutzung des Bestandteils auf das Verhalten hingewiesen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Keine unerwartete Kontextänderung bei Eingabe

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.3.2.3 Konsistente Navigation (Prüfschritt 9.3.2.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „Navigationsmechanismen, die auf mehreren Webseiten innerhalb eines Satzes von Webseiten wiederholt werden, treten jedes Mal, wenn sie wiederholt werden, in der gleichen relativen Reihenfolge auf, außer eine Änderung wird durch den Benutzer ausgelöst.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Konsistente Navigation

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung (Prüfschritt 9.3.2.4)

WCAG-Erfolgskriterium: „Bestandteile mit der gleichen Funktionalität innerhalb eines Satzes von Webseiten werden konsistent erkannt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Konsistente Bezeichnung

Prüfschritt:  **Bestanden**

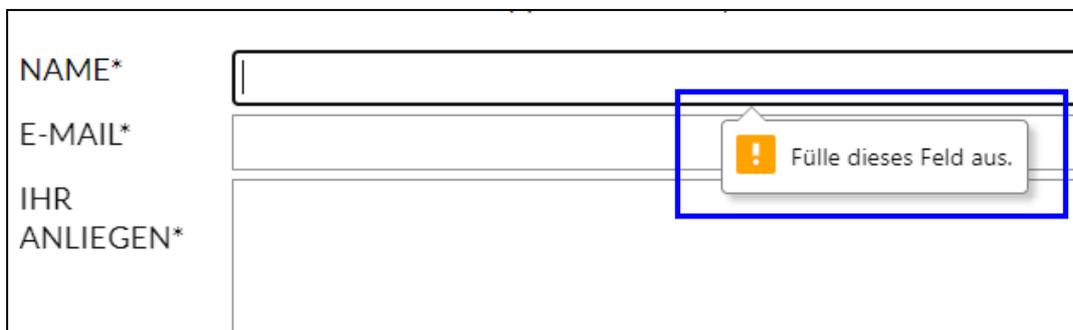
4.4.3.3 Eingabeunterstützung

WCAG-Richtlinie: „Helfen Sie den Benutzern dabei, Fehler zu vermeiden und zu korrigieren.“

4.4.3.3.1 Fehlerkennzeichnung (Prüfschritt 9.3.3.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird, dann wird das fehlerhafte Element identifiziert und der Fehler wird dem Benutzer in Textform beschrieben.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Fehlererkennung



The image shows a contact form with three input fields: 'NAME*', 'E-MAIL*', and 'IHR ANLIEGEN*'. The 'E-MAIL*' field is highlighted with a blue border, and a tooltip message 'Fülle dieses Feld aus.' (Fill out this field) is displayed next to it. The tooltip contains an orange exclamation mark icon.

Abbildung 44: Seite Kontakt

Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Pflichtfelder werden im Formular nur durch die Standardfehlerbehandlung des Browsers gekennzeichnet (blaue Markierung). Diese Fehlerbehandlung ist aus verschiedenen Gründen problematisch, z. B. variiert sie abhängig vom verwendeten Browser.

Im Firefox-Browser wird beispielsweise immer nur eine Fehlermeldung an einem einzigen Feld angezeigt, auch wenn mehrere Eingaben fehlerhaft sind (blau markiert). Die Fehlermeldung ist zudem nicht am entsprechenden Eingabefeld fixiert. Beim Scrollen der Seite bewegt sie sich nicht mit dem Eingabefeld mit. Außerdem verschwindet die Fehlermeldung, wenn man mit dem Tastaturfokus das Eingabefeld verlässt, oder wenn man einen Mausklick ausführt.

Insbesondere fehlsichtigen und blinden Nutzern wird dadurch die Identifizierung der fehlerhaften Eingabefelder und Checkboxen erschwert.

Fehlermeldungen sollten nahe am Formularfeld positioniert und mittels `aria-describedby` mit diesem verknüpft werden. Alternativ kann die Fehlermeldung auch direkt in das `label`-Element integriert werden.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

The image shows a portion of a web form. A checkbox is highlighted with a blue border. To its right is the text "Ich stimme der Übertragung/Verarbeitung m". Below this, a white warning box with a red border contains a red exclamation mark icon and the text "Klicke dieses Kästchen an, wenn du fortfahren möchtest.". Below the warning box is a red button with the white text "ABSENDEN".

Abbildung 45: Seite Kontakt

Pflichtfelder sind im Formular mit Hilfe eines Sternchens (*) gekennzeichnet. Das blau markierte Feld ist ein Pflichtfeld und sollte daher auch mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet werden.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

4.4.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen (Prüfschritt 9.3.3.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn der Inhalt eine Eingabe durch den Benutzer verlangt werden Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen bereitgestellt.“

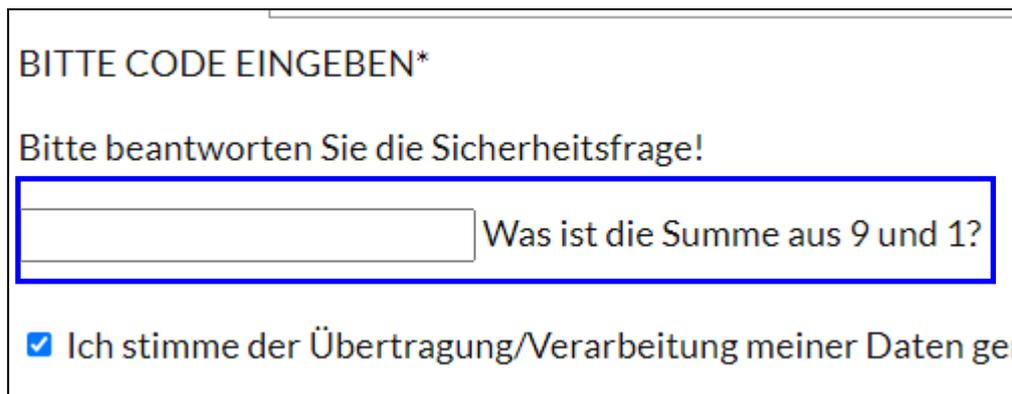
Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Beschriftungen von Formularelementen vorhanden

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.4.3.3.3 Vorschlag bei Fehler (Prüfschritt 9.3.3.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „Wenn ein Eingabefehler automatisch erkannt wird und Korrektorempfehlungen bekannt sind, dann werden diese Empfehlungen dem Benutzer bereitgestellt, außer dies würde die Sicherheit oder den Zweck des Inhalts gefährden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Hilfe bei Fehlern



The screenshot shows a contact form with the following elements:

- Header: BITTE CODE EINGEBEN*
- Text: Bitte beantworten Sie die Sicherheitsfrage!
- Input field: A text input field containing the question "Was ist die Summe aus 9 und 1?". The input field and the question text are highlighted with a blue border.
- Checkbox: A checked checkbox with the text "Ich stimme der Übertragung/Verarbeitung meiner Daten ger".

Abbildung 46: Seite Kontakt

Wird im Kontaktformular das blau markierte Feld fehlerhaft ausgefüllt wird, erscheint keine Fehlermeldung. Um es dem Nutzer zu erleichtern, Eingaben zu korrigieren, sollte im Falle eines Fehlers eine angepasste Meldung erscheinen, z. B. „Diese Antwort war nicht korrekt“.

Prüfschritt:  Im Wesentlichen bestanden

4.4.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten) (Prüfschritt 9.3.3.4)

WCAG-Erfolgskriterium: „Für Webseiten, die eine für den Benutzer auftretende rechtliche Verpflichtung oder finanzielle Transaktion zur Folge haben, die Benutzer-gesteuerte Daten in Datenspeicherungssystemen ändern oder löschen oder die Testantworten des Benutzers abschicken, gilt mindestens eines der Folgenden:

- *Reversibel: Versendete Daten sind reversibel.*
- *Geprüft: Vom Benutzer eingegebene Daten werden auf Eingabefehler überprüft und der Benutzer erhält die Gelegenheit, diese zu korrigieren.*
- *Bestätigt: Es gibt einen Mechanismus, um Informationen zu überprüfen, zu bestätigen und zu korrigieren, bevor sie endgültig abgesendet werden.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Fehlervermeidung wird unterstützt

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.4 Robust

WCAG-Prinzip: „Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.“

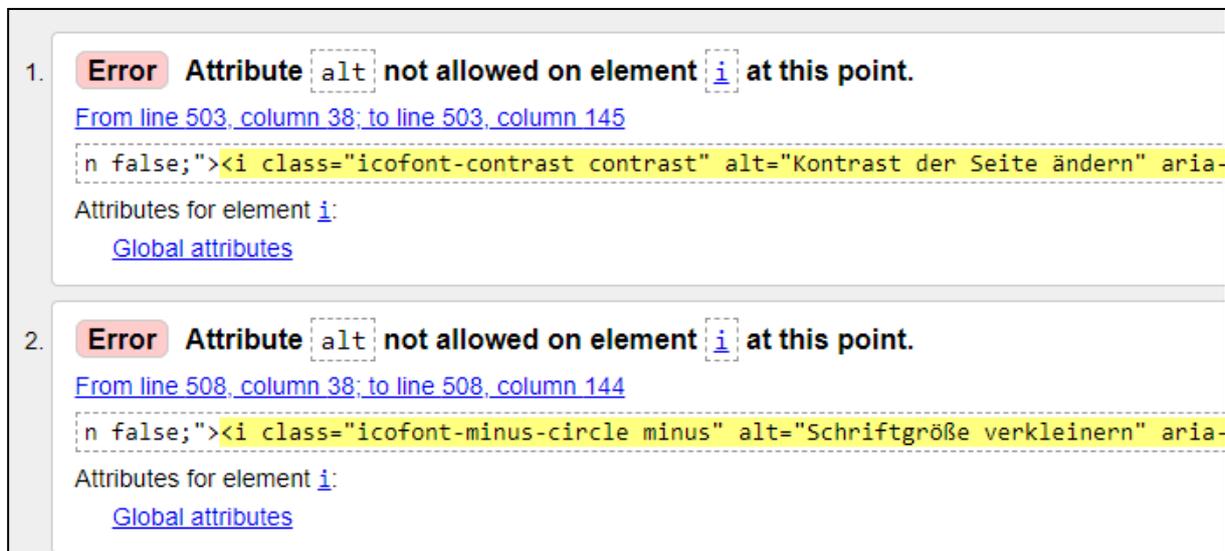
4.4.4.1 Kompatibel

WCAG-Richtlinie: „Maximieren Sie die Kompatibilität mit aktuellen und zukünftigen Benutzeragenten, einschließlich assistierender Techniken.“

4.4.4.1.1 Syntaxanalyse (Prüfschritt 9.4.1.1)

WCAG-Erfolgskriterium: „Bei Inhalt, der durch die Benutzung von Auszeichnungssprache implementiert wurde, haben Elemente komplette Start- und End-Tags, werden Elemente entsprechend ihrer Spezifikationen verschachtelt, enthalten Elemente keine doppelten Attribute und alle IDs sind einzigartig, außer wenn die Spezifikationen diese Eigenschaften erlauben.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Korrekte Syntax



The image shows a screenshot of the W3C Validator error messages. It contains two error entries, each with a red 'Error' label, a description of the error, a link to the source code, a highlighted code snippet, and a link to 'Global attributes'.

1. **Error** Attribute `alt` not allowed on element `i` at this point.
From line 503, column 38; to line 503, column 145
`n false;"><i class="icofont-contrast contrast" alt="Kontrast der Seite ändern" aria-`
Attributes for element `i`:
[Global attributes](#)

2. **Error** Attribute `alt` not allowed on element `i` at this point.
From line 508, column 38; to line 508, column 144
`n false;"><i class="icofont-minus-circle minus" alt="Schriftgröße verkleinern" aria-`
Attributes for element `i`:
[Global attributes](#)

Abbildung 47: Fehlermeldungen W3C Validator

Abgebildet ist die W3C-Checker Auswertung für die Startseite.

Fortsetzung auf folgender Seite.

Innerhalb des Webauftritts ist der Quelltext nicht durchgängig valide, das heißt es sind Fehler in der HTML-Syntax vorhanden. Eine korrekte HTML-Syntax vereinfacht beispielsweise Screenreadern den Umgang mit einer Webseite.

Auf allen getesteten Seiten gibt es Probleme bezüglich der HTML.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

Hinweis:

Für eine Auswertung des W3C-Checkers wird zunächst das Bookmarklet [Check serialized DOM of current page](#) auf die zu prüfende Seite angewandt. Nicht alle vom W3C-Checker gefundenen Fehler sind WCAG-relevant, daher wird das Bookmarklet [Check for WCAG 2.0 parsing compliance](#) verwendet, um die gefundenen Fehler zu filtern.

4.4.4.1.2 Name, Rolle, Wert (Prüfschritt 9.4.1.2)

WCAG-Erfolgskriterium: „Für alle Bestandteile der Benutzerschnittstelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Formularelemente, Links und durch Skripte generierte Komponenten) können Name und Rolle durch Software bestimmt werden; Zustände, Eigenschaften und Werte, die vom Benutzer festgelegt werden können, können durch Software festgelegt sein; und die Benachrichtigung über Änderungen an diesen Elementen steht den Benutzeragenten zur Verfügung, einschließlich assistierender Techniken.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Name, Rolle, Wert verfügbar

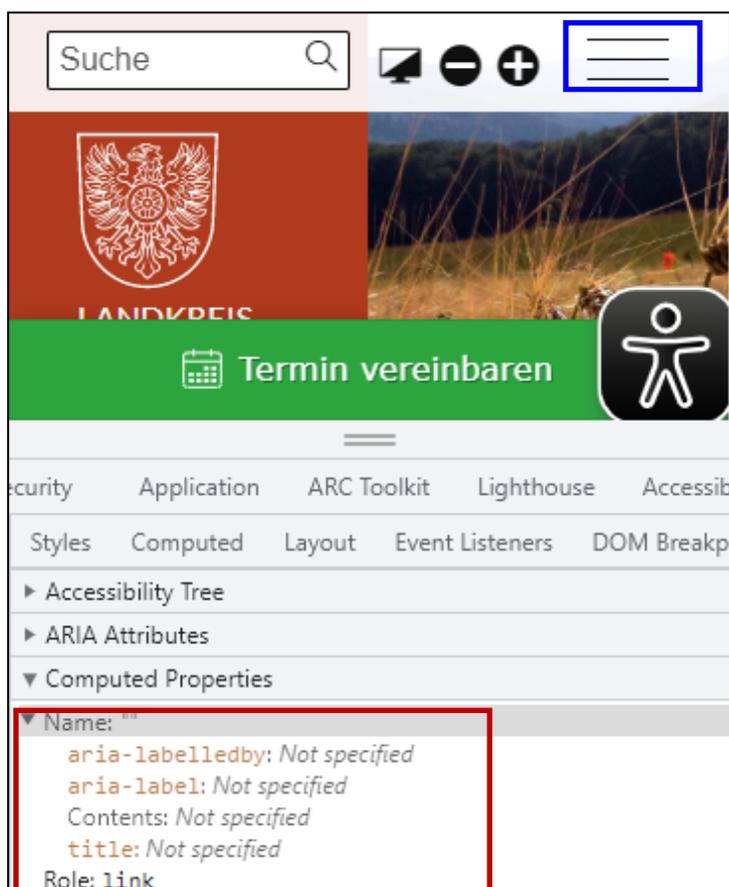


Abbildung 48: Kopfbereich der Seiten -mobile Ansicht

Für interaktive Elemente sollen Name, Rolle und Zustand durch assistive Technologien ermittelbar sein. Mit diesen Informationen können Nutzer Rückschlüsse darauf ziehen, welche Aktionen mit einem Element möglich sind und wie das Element bedient wird.

Fortsetzung auf folgender Seite.

Es fehlen beim blau markierten Bedienelement semantische Informationen zu Name, Rolle und Wert, da keine WAI-ARIA Attribute hinterlegt sind (rote Markierung).

Weitere Informationen: <https://www.w3.org/WAI/ARIA/apg/patterns/disclosure/>

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

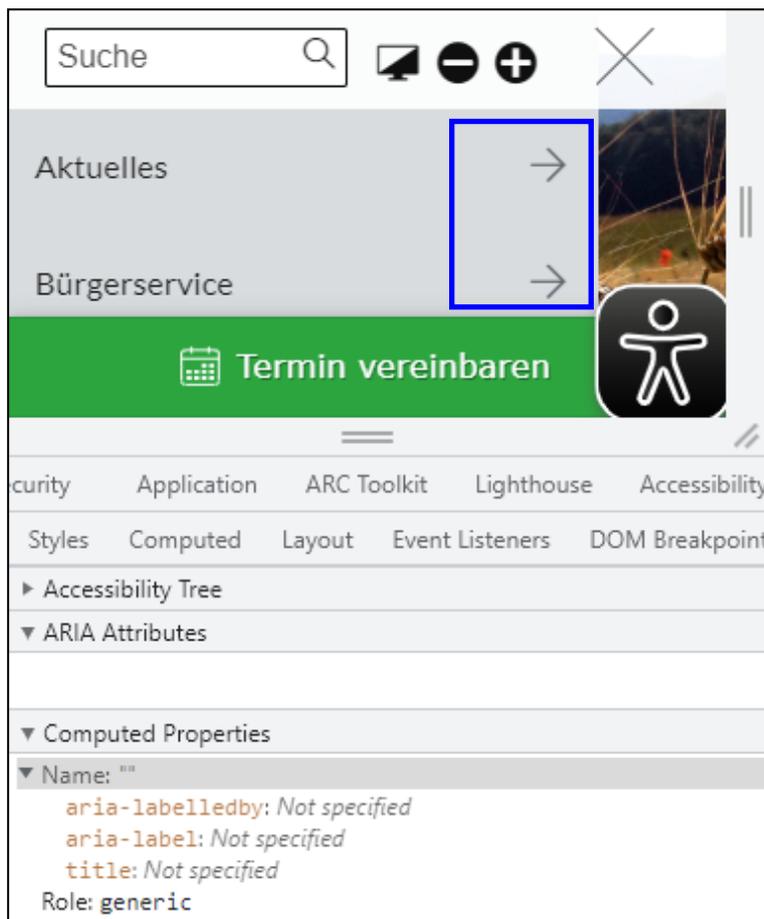


Abbildung 49: Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

Wenn interaktive Elemente verschiedene Zustände einnehmen können, soll der aktuelle Zustand an assistive Hilfstechnologien, wie z. B. Screenreader, ausgegeben werden.

Das blau markierte Menü kann ausgeklappt werden, um Untermenüs anzeigen zu lassen. Der aktuelle Zustand (ein- oder ausgeklappt) wird jedoch nicht ausgegeben, da dem auslösenden Element ein `aria-expanded`-Attribut fehlt.

Prüfschritt: ✘ **Nicht bestanden**

Das `aria-expanded`-Attribut dem auslösenden Element zuweisen.

Hinweis:

Es ist entweder die Zustandsauszeichnung mittels dem `aria-expanded`-Attribut oder mittels eines wie in "Prüfschritt 1.1.1.a Alternativtexte für Bedienelemente" beschriebenen Alternativtextes nötig, es sollte jedoch die Attributauszeichnung bevorzugt werden.

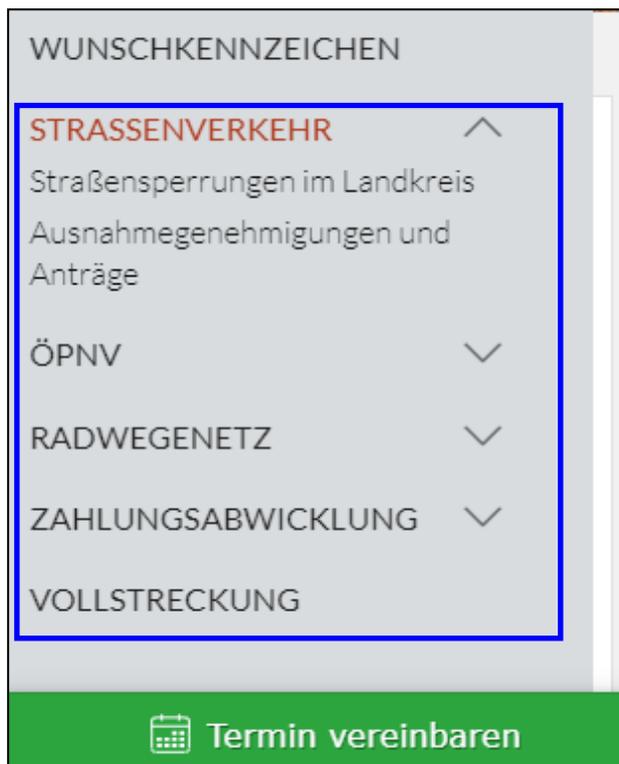


Abbildung 50: Kopfbereich der Seiten – mobile Ansicht

Die blau markierten Unterbereiche in der mobilen Navigation sind unvollständig als WAI-ARIA `tablist` ausgezeichnet (es fehlt etwa `role="tablist"`). Es handelt sich hier jedoch um Aufklappmechanismen und nicht um Tabs. Daher sollten die Inhalte entweder mit WAI-ARIA `disclosure` für das reine Auf- und Zuklappen umgesetzt werden oder mit WAI-ARIA `accordion`.

Weitere Informationen:

- <https://www.w3.org/WAI/ARIA/apg/patterns/disclosure/>
- <https://www.w3.org/WAI/ARIA/apg/patterns/accordion/>

Prüfschritt:  Nicht bestanden

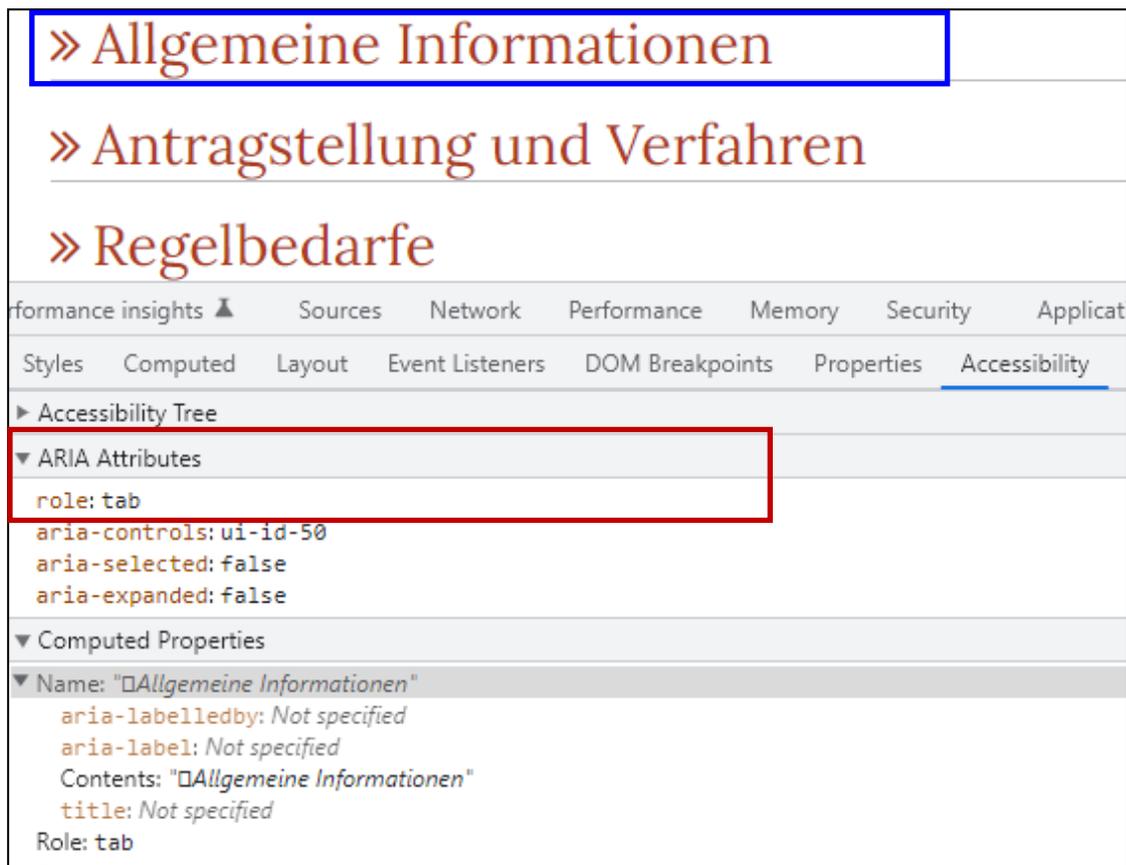


Abbildung 51: Seite FAQ

Bei den rot markierten Elementen handelt es sich um vertikal angeordnete Inhaltsabschnitte, deren Inhalt wie „Allgemeine Informationen“ zum Ein- und Ausklappen verwendet wird. Für solche Akkordeons sollen im Quelltext semantische Informationen wie Name, Rolle und Wert hinterlegt sein. Die Elemente wurden jedoch als Tabs ausgezeichnet, was blinden Nutzern das Verständnis erschwert.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

Lösungsvorschlag:

Als Basis für Akkordeons sollten die HTML-Elemente `details` und `summary` Verwendung finden. Zur Orientierung kann auch die Beispielumsetzung der WAI-ARIA Authoring Practices genutzt werden:

<https://www.w3.org/WAI/ARIA/apg/patterns/accordion/>.

4.4.4.1.3 Statusmeldungen (Prüfschritt 9.4.1.3)

WCAG-Erfolgskriterium: „In Inhalten, die mit Auszeichnungssprachen implementiert sind, können Statusmeldungen mittels Rollen oder Eigenschaften durch Software bestimmt werden, so dass sie dem Benutzer von assistierenden Techniken präsentiert werden können, ohne Fokus zu erhalten.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Statusmeldungen programmatisch verfügbar

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.4.5 Konformitätsanforderungen der WCAG (Prüfschritt 9.6)

WCAG-Konformitätsanforderungen: „Damit eine Webseite WCAG 2.1-konform ist, müssen alle folgenden Konformitätsbedingungen erfüllt sein:

1. *Konformitätsstufe;*
2. *Ganze Seiten;*
3. *Vollständiger Prozess;*
4. *Ausschließliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art;*
5. *Nicht störend.“*

Damit eine Webseite konform zur WCAG 2.1 ist, müssen die geprüften Seiten alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA (9.1 bis 9.4) erfüllen. Dies gilt jeweils für ganze Seiten; einzelne Bestandteile einer Seite dürfen dabei also nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren gilt dies für vollständige Prozesse. Wenn eine Seite Teil einer Folge von Seiten ist, die einen Prozess darstellen (d. h. eine Folge von Schritten, die abgeschlossen werden müssen, um eine Handlung auszuführen), dann müssen alle diese Seiten die Anforderungen erfüllen.

Für jegliche Information oder Funktionalität, die auf eine nicht die Barrierefreiheit unterstützende Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, ist eine die Barrierefreiheit unterstützende Alternative verfügbar. Wenn Techniken auf nicht konformer Art benutzt werden, dann blockieren sie nicht die Fähigkeit des Nutzers, auf den Rest der Seite zuzugreifen. Darüber hinaus gelten die folgenden Erfolgskriterien für sämtliche Inhalte einer Seite einschließlich nicht barrierefreier Inhalte, für die barrierefreie Alternativen verfügbar sind: 9.1.4.2 Audio-Steuer-element, 9.2.1.2 Keine Tastatur-Falle, 9.2.3.1 Grenzwert von dreimaligem Blinken oder weniger und 9.2.2.2 Pausieren, beenden, ausblenden.

Dieser Prüfschritt ist ein formaler Prüfschritt und stellt die Konformität zu den WCAG 2.1 fest. Die geprüften Seiten erfüllen nicht durchgehend alle Anforderungen der Konformitätsstufen A und AA, siehe dazu die Abschnitte 4.9.1 bis 4.9.4.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.5 Software Allgemein

4.5.1 Benutzerpräferenzen (Prüfschritt 11.7)

EN 301 549: „Wenn Software nicht dafür konzipiert wurde, von ihrer Plattform isoliert zu sein, und eine Benutzungsschnittstelle bereitstellt, muss diese Benutzungsschnittstelle die Werte der Benutzerpräferenzen für Plattformeinstellungen für Maßeinheiten, Farbe, Kontrast, Schriftart, Schriftgröße und Fokuszeiger einhalten, außer wenn sie von dem Benutzer überschrieben werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Benutzerdefinierte Einstellungen

Prüfschritt:  **Bestanden**

4.5.2 Autorenwerkzeuge

4.5.2.1 Inhaltstechnologie (Prüfschritt 11.8.1)

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen insoweit konform zu 11.8.2 bis 11.8.5 sein, dass Informationen, die für die Barrierefreiheit erforderlich sind, von dem Format unterstützt werden, das für die Ausgabe des Autorenwerkzeugs verwendet wird.“

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.5.2.2 Erstellung barrierefreier Inhalte (Prüfschritt 11.8.2)

EN 301 549: „Autorenwerkzeuge müssen die Erstellung von Inhalten ermöglichen und anleiten, der zu Abschnitt 9 (Webinhalte) oder Abschnitt 10 (Nicht-Webinhalte) konform ist, soweit anwendbar.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Barrierefreie Erstellung von Inhalten

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.5.2.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen (Prüfschritt 11.8.3)

EN 301 549: „Wenn das Autorenwerkzeug Umwandlungen zur Neustrukturierung oder Neukodierung anbietet, müssen Barrierefreiheitsinformationen in der Ausgabe beibehalten werden, wenn gleichwertige Mechanismen in der Inhaltstechnologie der Ausgabe vorhanden sind.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Transformation

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.5.2.4 Reparaturunterstützung (Prüfschritt 11.8.4)

EN 301 549: „Wenn die Funktion eines Autorenwerkzeugs zur Prüfung der Barrierefreiheit erkennen kann, dass Inhalte eine Anforderung aus Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) soweit anwendbar nicht erfüllen, muss das Autorenwerkzeug Reparaturvorschläge bereitstellen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Reparaturassistent

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.5.2.5 Vorlagen (Prüfschritt 11.8.5)

EN 301 549: „Wenn ein Autorenwerkzeug Vorlagen zur Verfügung stellt, muss mindestens eine Vorlage, die die Erstellung von Inhalten unterstützt, welche konform zu den Anforderungen in Abschnitt 9 (Web) oder Abschnitt 10 (Nicht-Web-Dokumente) sind, soweit anwendbar, verfügbar und als solche gekennzeichnet sein.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Vorlagen

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6 Dokumentation und unterstützende Dienste

4.6.1 Produktdokumentation

4.6.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (Prüfschritt 12.1.1)

EN 301 549: „In der Produktdokumentation, die zusammen mit der IKT bereitgestellt wird, egal, ob separat oder in die IKT eingebettet, müssen die Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen der IKT aufgeführt und deren Nutzung erklärt werden.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Dokumentation von Kompatibilität und Barrierefreiheit

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6.1.2 Barrierefreie Dokumentation (Prüfschritt 12.1.2)

EN 301 549: „Die zusammen mit der IKT bereitgestellte Produktdokumentation muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:

- a) einem Webformat, das die Anforderungen von Abschnitt 9 erfüllt, oder;
- b) einem Nicht-Web-Format, das die Anforderungen von Abschnitt 10 erfüllt.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Barrierefreie Dokumentation

ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT

Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Eichsfeld wird diese Website im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2016/2102 über die Barrierefreiheit von Informationstechnik (EU-Richtlinie 2016/2102) in Deutschland durch das ThürBarrWebG vom 30. Juli 2019 (ThürBarrWebG) und der Verordnung über die Barrierefreiheit von Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobil (ThürBITVO-) vom 28. April 2020 (ThürBITVO) in Einklang mit § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) verweist bezüglich der Kriterien einer barrierefreien Gestaltung von Webseiten auf harmonisierte Webseiten auf die Erfolgskriterien in den *Web Content Accessibility Guidelines 2.0* (WCAG 2.0) verwiesen. (vorgenommenen Selbstbewertungen in Form des BITV/WCAG-Tests und der *Web Content Accessibility Guidelines*

Diese Erklärung wurde am 16.08.2021 überprüft.

Abbildung 52: Seite Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält wichtige Informationen zum Stand der Barrierefreiheit eines Webangebots und gegebenenfalls alternative Wege, um an Informationen zu gelangen. Sie soll daher barrierefrei zugänglich sein.

Auf diese Seite wirken sich unter anderem auch Kontrastprobleme und Probleme bei der Nutzung von Tastatur und Screenreader im Kopfbereich der Seite aus.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

4.6.2 Unterstützende Dienste

4.6.2.1 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen (Prüfschritt 12.2.2)

EN 301 549: IKT unterstützende Dienste müssen Informationen zu den Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen, die in der Produktdokumentation aufgeführt sind, bereitstellen.

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Technischer Support

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6.2.2 Effektive Kommunikation (Prüfschritt 12.2.3)

EN 301 549: „IKT unterstützende Dienste müssen den Kommunikationserfordernissen von Personen mit Behinderungen entweder direkt oder durch Weiterleitung an eine Fachstelle nachkommen.“

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Effektive Kommunikation

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

4.6.2.3 Barrierefreie Dokumentation (Prüfschritt 12.2.4)

EN 301 549: „Dokumentation, die durch unterstützende Dienstleistungen bereitgestellt wird, muss in mindestens einem der folgenden elektronischen Formate verfügbar gemacht werden:

- c) einem Webformat, das zu Abschnitt 9 ist, oder;*
- d) einem Nicht-Web-Format, das konform zu Abschnitt 10 ist.“*

Entspricht dem BITV-Test-Prüfschritt: Vom Support bereitgestellte Dokumentation

Prüfschritt:  **Nicht anwendbar**

5 Auswertung zusätzlicher nationaler und internationaler Anforderungen

In diesem Kapitel sind die Ergebnisse der Bewertung etwaiger zusätzlicher Anforderungen auf Bundes-, Landes- oder EU-Ebene aufgeführt.

5.1 Technische Dokumentprüfung

Auf der Startseite wurde das PDF-Dokument „[Monitoring bei Wildschweinen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest \(ASP\)](#)“ auf Barrierefreiheit untersucht.

The screenshot shows the 'PDF Accessibility Checker 2021' application window. The title bar reads 'PAC 2021 - PDF Accessibility Checker 2021'. The main header displays the application logo, the title 'PDF Accessibility Checker 2021', and the version '21.0.0.0'. An 'Info' button is visible in the top right corner.

The document information section shows:

- Titel: (kein Titel)
- Dateiname: abl_62.pdf
- Sprache: de-DE
- Tags: 1295
- Seiten: 24
- Grösse: 254 KB

Below this, there are tabs for 'PDF/UA' and 'WCAG'. A red 'X' icon indicates that the PDF is not conformant with PDF/UA. A table lists the test results for various criteria:

Prüfpunkt	Erfüllt	Warnung	Fehler
PDF Syntax	2694	0	0
Schriften	8	0	2
Inhalt	70907	0	0
Eingebettete Dateien	0	0	0
Natürliche Sprache	34674	0	0
Strukturelemente	16	4	1
Strukturbaum	1293	2	0
Rollenzuordnungen	1343	0	0
Alternative Beschreibungen	2589	0	8
Metadaten	1	0	2
Dokumenteinstellungen	9	0	0

At the bottom of the interface, there are buttons for 'PDF Report', 'Detail-Bericht', 'Logische Struktur', 'Screenreader-Vorschau', and 'Dokumentstatistik'.

Abbildung 53: PDF Accessibility Checker 2021 - Ergebnis Prüfung PDF-Datei

Fortsetzung auf folgender Seite.

Die Auswertung des PDF Accessibility Checker hat ergeben, dass das PDF-Dokument Probleme zwar Tags aufweist, aber die Inhalte hauptsächlich als Layouttabellen in der PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Prüfung mit dem Screenreader wurde deutlich, dass beispielsweise Überschriften nicht als solche ausgezeichnet sind und Grafiken keinen Alternativtext haben.

Prüfschritt:  **Nicht bestanden**

5.2 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im [Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen \(ThürBarrWebG\)](#) zu finden.

In dem geprüften Webauftritt ist eine Seite zur Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden. Solch eine Seite sollte unter anderem folgende Punkte erfüllen:

- Verlinkung zu der Seite auf dem gesamten Webauftritt
- Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind
- Angaben der Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung
- Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen (falls vorhanden)
- Beschreibung und Verlinkung zur elektronischen Kontaktaufnahme
- Hinweise auf das Durchsetzungsverfahren mit Verlinkung der Schlichtungsstelle

Auf der Seite „Erklärung zur Barrierefreiheit“ werden nicht alle Inhalte benannt, die nicht vollständig barrierefrei sind.

Prüfschritt:  **Im Wesentlichen bestanden**

5.3 Feedback-Mechanismus

Die Vorgaben zur Erklärung zur Barrierefreiheit sind im [Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen \(ThürBarrWebG\)](#) zu finden.

Prüfschritt:  Bestanden

6 Fazit – Übersicht zur Bewertung der Prüfkriterien

Die abschließende tabellarische Übersicht Ihrer Prüfung kann Ihnen als Orientierung für die Verbesserungen Ihrer Webseite dienen.

Bitte beachten Sie: Diese Auswertung bezieht sich nur auf die im Test ausgewählten Seiten und Bereiche. Es können noch weitere Auffälligkeiten in anderen Bereichen des Webauftritts vorhanden sein, die sich in der Bewertung eventuell nicht widerspiegeln.

Die Bewertung einer **Anforderung** erfolgt anhand folgender Symbole:

	Die Anforderung ist bestanden.
	Die Anforderung ist im Wesentlichen bestanden.
	Die Anforderung ist nicht bestanden.
	Die Anforderung ist nicht anwendbar.
	Die Anforderung ist nicht prüfbar.

6.1 Bewertung der EN 301 549 Anforderungen

EN 301 549-Anforderung	Bewertung
5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktion	
5.3 Biometrie	
5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	
6.1 Audio-Bandbreite für Sprache	
6.2.1.1 RTT-Kommunikation	
6.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	
6.2.2.1 Visuell unterscheidbare Darstellung	
6.2.2.2 Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	

6.2.2.3 Sprecheridentifizierung	
6.2.2.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT	
6.2.3 Interoperabilität	
6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT	
6.3 Anruferkennung	
6.4 Alternativen zu sprachbasierten Diensten	
6.5.2 Auflösung Punkt a)	
6.5.3 Bildfrequenz Punkt a)	
6.5.4 Synchronisation zwischen Audio und Video	
6.5.5 Visueller Anzeiger von Audio mittels Video	
6.5.6 Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärden-) Kommunikation	
7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung	
7.1.2 Synchronisation der Untertitelung	
7.1.3 Erhaltung der Untertitelung	
7.1.4 Eigenschaften von Untertiteln	
7.1.5 Gesprochene Untertitel	
7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription	
7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription	
7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription	
7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	

9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	
9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	
9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	
9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	
9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	
9.1.3.1 Info und Beziehungen	
9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge	
9.1.3.3 Sensorische Eigenschaften	
9.1.3.4 Ausrichtung	
9.1.3.5 Eingabezweck bestimmen	
9.1.4.1 Benutzung von Farbe	
9.1.4.2 Audio-Steuerelement	
9.1.4.3 Kontrast (Minimum)	
9.1.4.4 Textgröße ändern	
9.1.4.5 Bilder von Text	
9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	
9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast	
9.1.4.12 Textabstand	
9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	
9.2.1.1 Tastatur	

9.2.1.2 Keine Tastaturfalle	
9.2.1.4 Tastaturkürzel	
9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	
9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	
9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	
9.2.4.1 Blöcke überspringen	
9.2.4.2 Seite mit Titel	
9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	
9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	
9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten	
9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	
9.2.4.7 Fokus sichtbar	
9.2.5.1 Zeigergesten	
9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	
9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen	
9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	
9.3.1.1 Sprache der Seite	
9.3.1.2 Sprache von Teilen	
9.3.2.1 Bei Fokus	
9.3.2.2 Bei Eingabe	

9.3.2.3 Konsistente Navigation	
9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung	
9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	
9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	
9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	
9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	
9.4.1.1 Syntaxanalyse	
9.4.1.2 Name, Rolle, Wert	
9.4.1.3 Statusmeldungen	
9.6 Konformitätsanforderungen der WCAG	
11.7 Benutzerpräferenzen	
11.8.1 Inhaltstechnologie	
11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte	
11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	
11.8.4 Reparaturunterstützung	
11.8.5 Vorlagen	
12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktion	
12.1.2 Barrierefreie Dokumentation	
12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	
12.2.3 Effektive Kommunikation	



6.2 Bewertung zusätzlicher Anforderungen

Bei der Bewertung zusätzlicher internationaler und nationaler Anforderungen wird zum einen das Vorhandensein einer Anforderung und zum anderen die Bewertung dieser Anforderung in der folgenden Tabelle gesondert erfasst. Für das abschließende Fazit wird ausschließlich die Bewertung herangezogen.

Zusätzliche internationale und nationale Anforderung	Bewertung
Technische Dokumentprüfung (Bewertung)	A red 'X' inside a circle, indicating a failed or non-compliant evaluation.
Erklärung zur Barrierefreiheit (vorhanden)	vorhanden
Erklärung zur Barrierefreiheit (Bewertung)	An orange arrow pointing upwards inside a circle, indicating a positive or improved evaluation.
Feedback-Mechanismus (vorhanden)	vorhanden
Feedback-Mechanismus (Bewertung)	A green checkmark inside a circle, indicating a successful or compliant evaluation.

7 Sonstige Auffälligkeiten

Es wurden keine weiteren Auffälligkeiten festgestellt.

8 Glossar

Assistive Technologie

Hard- oder Software, die entwickelt wurde, um behinderte Menschen bei der Nutzung eines Computers zu unterstützen.

ARIA (Accessible Rich Internet Applications)

Siehe unter WAI-ARIA

Barrierefreiheit (Accessibility)

Der Begriff Barrierefreiheit beschreibt im Kontext dieses Berichts die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Software durch Menschen mit Behinderung(en).

Bildschirmvergrößerung / Bildschirmlupe

Assistive Technologie, die es sehbehinderten Menschen erlaubt, Bildschirminhalte am PC in vergrößerter Form darzustellen. Zusätzlich wird diese Technologie durch eine Sprachausgabe unterstützt.

Breadcrumb-Navigation (auch Brotkrümel- oder Brotkrumen-Navigation)

Die Breadcrumb-Navigation ist ein Entwurfsmuster für die Gestaltung grafischer Benutzeroberflächen. Üblicherweise ist es eine Textzeile, die dem Benutzer anzeigt, in welcher Verzweigung er sich innerhalb einer Applikation befindet.

Button

Schaltfläche

Colour Contrast Analyser (CCA)

Messwerkzeug zur Bestimmung des Kontrastverhältnisses

CAPTCHA

Abkürzung für „*Completely Automated Public Turing Test to Tell Computers and Humans Apart*“ (Deutsch: „Vollautomatischer öffentlicher Turing-Test, um Computer und Menschen zu unterscheiden“). Bei Captchas werden Nutzer oft aufgefordert, einen Text einzugeben, der in einem unklaren Bild oder in einer Audio-Datei mit Hintergrundrauschen dargestellt ist.

Checkbox

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer einen Haken oder ein Kreuz als aktive Markierung setzen kann.

CSS (Cascading Style Sheets)

CSS ist eine Formatierungssprache für HTML-, SVG- und XML-Dokumente, die es erlaubt, für Elemente auf der Seite das Aussehen festzulegen.

Date-Picker

Die geöffnete Kalenderansicht und deren Bedienelemente zum Auswählen und Blättern in den Tagen, Monaten und Jahren.

Dekorative Elemente

Dienen nur einem ästhetischen Zweck, liefern keine Informationen und haben keine weiteren Funktionen.

Eingabefehler

Von Nutzern eingegebene Informationen, die vom System nicht akzeptiert werden.

Erklärung zur Barrierefreiheit

Öffentliche Stellen müssen eine detaillierte Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihren Webseiten bereitstellen und diese regelmäßig aktualisieren. Es muss genannt werden, welche Teile des Inhalts nicht barrierefrei zugänglich sind, warum dies so ist und ob Alternativen zur Verfügung stehen. Weiterhin enthält die Erklärung einen "Feedback-Mechanismus", mit dem Nutzer Mängel mitteilen und ausgenommene Informationen in zugänglicher Form anfordern können. Öffentliche Webseitenbetreiber müssen hierzu eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit schaffen, elektronisch Kontakt aufzunehmen.

Gebärdensprache

Eine visuell wahrnehmbare natürliche Sprache, die insbesondere von nicht-hörenden und schwerhörenden Menschen zur Kommunikation genutzt wird. Kommuniziert wird mit einer Verbindung von Gestik, Gesichtsmimik, lautlos gesprochenen Wörtern und Körperhaltung.

Hamburger-Menü

Ein Icon mit drei waagerechten, parallel zueinander platzierten Strichen, das eine Menüliste symbolisiert.

HTML-Attribute

Bringen zusätzliche Informationen in ein HTML-Tag, beispielsweise Alternativtext für Nicht-Text-Inhalte (`alt`-Attribut), Sprachauszeichnung (`lang`-Attribut) oder eine URL für einen Link (`href`-Attribut).

HTML-Tags

Anweisungen in spitzen Klammern, auch HTML-Markup genannt. Sie legen Struktur und Aufbau einer Seite fest, beispielsweise durch Überschriften (`h1` bis `h6`), Tabellen (`table`), Absätze (`p`) oder Zitate (`blockquote`).

ID

Kurzform für Identifikator, wobei ein eindeutiger Bezeichner in HTML- und XML-Dokumenten gemeint ist.

JAWS

JAWS (von Job Access With Speech, englisch für „Arbeitszugang mit Sprache“) ist ein kostenpflichtiger Screenreader, der Textausgabe vom Computerbildschirm per Braillezeile und/oder Sprachausgabe ermöglicht. Die Software gilt als Marktführer im Bereich der Bildschirmleseprogramme.

Label (Beschriftung)

Text oder andere Komponenten mit einer Text-Alternative, die den Nutzern präsentiert wird, um eine Komponente im Webinhalt aufzuzeigen. Ein Label wird allen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert, während ein Bezeichner versteckt sein kann und nur assistiven Technologien gegenüber freigestellt wird. In vielen Fällen sind Label und Bezeichner gleich. Der Begriff ist nicht nur beschränkt auf das Label-Element in HTML.

Leichte Sprache

Eine speziell geregelte einfache Sprache. Die sprachliche Ausdrucksweise des Deutschen zielt dabei auf die besonders leichte Verständlichkeit und soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern.

Link (Hyperlink)

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweisziel. Das Verweisziel kann sich in jeder Quelle befinden, die über den elektronischen Datenaustausch erreichbar ist.

Markup Sprache

Auch „Auszeichnungssprache“ genannt. Markup-Sprache ist eine Kategorie von Programmiersprachen, die zum Beispiel HTML (Hypertext Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst.

Medien-Alternative für Text

Medien, die nicht mehr Informationen liefern als die, die bereits direkt im Text oder mittels Text-Alternativen dargestellt sind. Eine Medien-Alternative zur Darstellung von Text wird für diejenigen Nutzer bereitgestellt, die von alternativen Präsentationen des Textes profitieren. Medien-Alternativen zur Darstellung von Text können reine Audio-, reine Video- (einschließlich Gebärdensprachvideos) oder gemischte Audio-Video-Darstellungen sein.

Mouseover

Anzeige, wenn der Cursor mit der Maus auf eine bestimmte Stelle zeigt und diese dadurch ihren Zustand bzw. ihr Anzeigeverhalten ändert.

Navigationssequenz / Navigationsreihenfolge

Die Navigationssequenz ist die Reihenfolge des von Element zu Element fortschreitenden Fokuswechsels, wenn zur Navigation eine Tastaturschnittstelle (z. B. Tabulator-Taste) verwendet wird.

Nicht-Text-Inhalt

Inhalt, der keine Abfolge von Buchstaben darstellt, der durch Programme erkennbar ist oder dessen Abfolge keine natürliche Sprache darstellt, beispielsweise Emoticons, Bilder oder Videos.

Nutzer einer Screenreadersoftware

- Hochgradig sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 5%)
- Blinde Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 2%)
- Nutzen primär die Tastatur bzw. eine Braillezeile zur Navigation

Nutzer einer Vergrößerungssoftware

- Stark sehbehinderte Anwender (Sehkraft trotz Hilfsmittel, z. B. Brille, weniger als 30%)
- Nutzen PC-Maus und Tastatur (insbesondere in Formularen)

NVDA

Freier Screenreader

Paginator

Bedienelemente zum Einstellen, Navigieren und seitenweisen Blättern innerhalb einer Datensatz-Tabelle, z. B. erste Seite, vorherige Seite, nächste Seite, letzte Seite, Anzahl der Datensätze je Seite...

Radiobutton

Anwählbare Schaltfläche, in der der Benutzer durch Setzen eines Kreises/Punktes eine Zustandsänderung markieren kann.

Schriftgrafik

Text, der in nicht-textlicher Form (zum Beispiel als Bild) dargestellt wird, um einen bestimmten visuellen Effekt zu erzielen. Dies gilt nicht für einen Text, der Teil eines Bildes ist, das einen anderen wesentlichen visuellen Inhalt hat.

Shortcut

Tastaturkürzel, Tastenkombination

Screenreader

Assistive Technologie, die es blinden Nutzern ermöglicht, mit einem PC zu arbeiten. Dazu werden Bildschirminhalte akustisch in Form einer Sprachausgabe oder taktil als Punktschrift auf einer Braillezeile wiedergegeben.

SuperNova

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

Synchronisierte Medien

Synchronisierte Medien sind Audio- und Video-Inhalte, die mit anderen Formaten zur Darstellung von Informationen und/oder mit zeitabhängigen interaktiven Komponenten synchronisiert werden. Dies gilt nicht für Medien, die als Medien-Alternative für Text klar gekennzeichnet sind.

TAB-Navigation / Tabben

Tastaturnavigation mittels Tabulator-Taste

Tastaturnutzer

- Hochgradig sehbehinderte Anwender
- Blinde Anwender
- Motorisch eingeschränkte Anwender

Text Alternative (Alternativtext)

Durch Programme erkennbarer Text, der anstelle eines Nicht-Text-Inhalts oder zusätzlich zu einem Nicht-Text-Inhalt verwendet wird.

Usability

Gebrauchstauglichkeit ist das Ausmaß, in dem ein Produkt, System oder Dienst durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Anwendungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen. Benutzerfreundlichkeit ist der umgangssprachlich geläufigere Begriff.

W3C-Checker (W3C Markup Validation Service)

Validator des World Wide Web Consortiums (W3C) mit dem der Quellcode von Webseiten auf wohlgeformtes, syntaktisch korrektes, valides HTML-Markup überprüft werden kann (siehe <https://validator.w3.org/>).

WAI-ARIA (Web Accessibility Initiative - Accessible Rich Internet Applications)

Empfohlener Webstandard des W3C. Er soll HTML, aber auch SVG, und besonders Webanwendungen besser zugänglich machen, insbesondere für blinde Anwender, die Screenreader verwenden (siehe <https://w3.org/TR/wai-aria/>).

Zeitgesteuerte Medien

Kombination verschiedener Medien (z. B. Text, Bild, Animation, Audio, Video) mit interaktiven zeitabhängigen Komponenten. Ziel zeitgesteuerter Medien ist es, Informationen steuerbar zu machen und damit das Verständnis bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.

Zoomtext

Kommerzielle Bildschirmvergrößerungssoftware

9 Hilfreiche Links

- a. [Link zur Thüringer Überwachungsstelle](#)
- b. [Link zur Thüringer Durchsetzungsstelle](#)
- c. [Link zur Bundesfachstelle für Barrierefreiheit](#)
- d. [Link zur Seite BIK für Alle](#)
- e. [Link zu den BITV-Test-Prüfschritten](#)
- f. [Link zur EN 301 549](#) (für Web-Anwendungen ist Kapitel 9 relevant)
- g. [Link zur Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#)
- h. [Einstieg in WAI-ARIA](#)
- i. [Link zu WCAG 2.1](#)
- j. [Link zu WCAG 2.1 deutsch](#) (Entwurf)

10 Kontakt und Verantwortlichkeiten

Thüringer Finanzministerium

Zentrale Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit:

Ludwig-Erhard-Ring 7

99099 Erfurt

Telefon: 0361 573611554

E-Mail: ueberwachung-digitale-barrierefreiheit@tfm.thueringen.de

Operative Durchführung der Prüfung:



Team Barrierefreiheit

Materna Information & Communications SE

Voßkuhle 37

44141 Dortmund, Germany

<https://www.materna.com>

Impressum

Thüringer Finanzministerium
Zentrale Überwachungsstelle für digitale
Barrierefreiheit
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Tel. 0361 – 57 361 1554

E-Mail: ueberwachung-digitale-barrierefreiheit@tfm.thueringen.de